Stand: 14.08.2025 01:53:40

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20763

"Gesetzentwurf der Staatsegierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20763 vom 20.02.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 125 vom 27.02.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/21873 des KI vom 25.04.2018
4. Beschluss des Plenums 17/22125 vom 15.05.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 132 vom 15.05.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.06.2018

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 20.02.2018 **Drucksache*** 17/**20763**

# Gesetzentwurf

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes**

## A) Problem

1. Das novellierte Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12.07.2016 (GVBl. S. 145) ist am 01.08.2016 in Kraft getreten. Während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens verkündete das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) (BVerfGE 141, 220 ff.). Inwieweit dieses zum Polizeirecht ergangene Urteil auch für das Recht der Nachrichtendienste bedeutsam ist, konnte in der Kürze der Zeit nicht beurteilt werden. Die Novelle von 2016 hat daher nur erste Konsequenzen aus dem neuen Urteil gezogen, weitere Änderungen der gebotenen eingehenden Prüfung vorbehalten.
2. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Herbstsitzung am 07. und 08.12.2017 Bund und Ländern empfohlen, den von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministeriums des Innern entwickelten „harmonisierten Rechtsrahmen“ in Überlegungen zur Novellierung ihrer Verfassungsschutzgesetze einzubeziehen.

## B) Lösung

Soweit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verallgemeinerungsfähige Aussagen enthält, die für das Recht der Nachrichtendienste als Leitlinien zu verstehen sind, wird das Bayerische Verfassungsschutzgesetz weiter entwickelt. Gleichzeitig werden Regelungsideen des harmonisierten Rechtsrahmens der IMK aufgegriffen.

## C) Alternativen

Keine

## D) Kosten

Es handelt sich weder im staatlichen noch im kommunalen oder privaten Bereich um originär kostenbegründende Anforderungen, sondern im Wesentlichen um die Normierung haushaltsneutraler behördlicher Befugnisse und ihrer rechtlichen Schranken.

** Druckfehlerberichtigung in der Begründung*

*Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.*

**Bayerischer Landtag**
17. Wahlperiode
Drucksache 17/**20763**
20.02.2018

# Gesetzentwurf

**zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes**

**§ 1**
**Änderung des**
**Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes**

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 1 des Gesetzes vom … (GVBl. S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „[2]Sie sind nach Abschluss der Kontrolle nach Art. 28 Abs. 2, spätestens nach drei Jahren zu löschen, es sei denn, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes eine längere Aufbewahrung gebieten.“

2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet“ gestrichen.

3. Nach Art. 8 werden die folgenden Art. 8a und 8b eingefügt:

   „Art. 8a
   Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträger

   (1) [1]Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

   1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
   2. bei einem Geistlichen, Verteidiger, Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder einem der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung (StPO) genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 StPO gleich stehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

   [2]Treten die Voraussetzungen des Satzes 1 während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ein, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. [3]Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, darf ausschließlich eine automatische Aufzeichnung durchgeführt werden. [4]Soweit bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel Erkenntnisse im Sinne von Satz 1 gewonnen wurden, dürfen sie nicht verarbeitet werden. [5]Beim Einsatz technischer Mittel findet § 3a Satz 4 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) entsprechende Anwendung.

   (2) [1]Erfolgen Maßnahmen bei einem anderen der in § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 gleich stehenden Person nicht zur Aufklärung von deren eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten, sind das öffentliche Interesse an den von dem Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. [2]Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

   Art. 8b
   Zweckbindung

   (1) [1]Das Landesamt darf personenbezogene Daten, die es für einen bestimmten Zweck erhoben hat, für andere in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 genannte Zwecke weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz zur Erfüllung des geänderten Zwecks geeignet sind. [2]Soweit die Erhebung der Daten nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter zulässig ist, dürfen die erhobenen Daten nur weiterverarbeitet werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte erkennen lassen, dass die Zweckänderung dem Schutz eines mindestens vergleichbar bedeutsamen Rechtsguts dient.

   (2) [1]Personenbezogene Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung oder einen verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme erlangt wurden, dürfen nur weiterverarbeitet werden,

   1. wenn die sachlichen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 vorliegen,
   2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die dringende Gefahr der Begehung von Straftaten im Sinne von § 100b Abs. 2 StPO vorliegen oder
   3. zur Verfolgung von Straftaten, sofern die Daten der Verfolgung von Straftaten dienen, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden Befugnissen der Strafprozeßordnung angeordnet werden könnte.

[2]Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Art. 9, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 Abs. 1 erlangt wurden, dürfen nur unter entsprechender Anwendung des § 4 G 10 weiterverarbeitet werden."

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „einsetzen" die Wörter „ , um das nichtöffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herzustellen" eingefügt.
         bbb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
            „3. Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist."
      bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
         „[2]Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung auch ohne Wissen des Inhabers und der Bewohner betreten werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde. [3]§ 3 Abs. 2 Satz 1 G 10 gilt entsprechend."
   b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
      „(2) [1]Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. [2]In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass
      1. die Zielperson sich dort zur Zeit der Maßnahme aufhält,
      2. sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und
      3. eine Maßnahme in der Räumlichkeit der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht."
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
      „Auf informationstechnische Systeme, die der Betroffene in der berechtigten Erwartung von Vertraulichkeit als eigene nutzt und die seiner selbstbestimmten Verfügung unterliegen, darf das Landesamt nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 verdeckt mit technischen Mitteln nur zugreifen, um".
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Nr. 1 wird das Wort „und" gestrichen.
         bbb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.
         ccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
            „3. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, soweit technisch möglich nicht erhoben werden."
      bb) In Satz 3 wird das Wort „Kopierte" durch das Wort „Erhobene" ersetzt.
   c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
      „(3) [1]Die Maßnahme darf sich nur gegen die Zielperson richten und nur durch Zugriff auf deren informationstechnisches System durchgeführt werden. [2]Der Zugriff auf informationstechnische Systeme anderer ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass
      1. die Zielperson deren informationstechnisches System benutzt oder benutzt hat,
      2. sich dadurch für die Abwehr der Gefahr relevante Informationen ergeben werden und
      3. ein Zugriff auf das informationstechnische System der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht."
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 wird aufgehoben.
   b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 9 Satz 1" durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
   c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4" durch die Angabe „Abs. 1 bis 3" ersetzt.
7. Art. 13 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:
         aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 3 G 10" gestrichen.

bbb) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:

„1. eine Telekommunikationsüberwachung bereits angeordnet wurde oder zeitgleich angeordnet wird,“.

ccc) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung des Betroffenen auch ohne Wissen des Inhabers und der Bewohner betreten werden, wenn dies zuvor ausdrücklich angeordnet wurde.“

b) In Abs. 2 werden die Wörter „§§ 2, 3a bis 4, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2“ durch die Wörter „§§ 2, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2“ ersetzt.

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

9. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „4,“ wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „§ 17 Abs. 3“ wird die Angabe „ , § 18“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Art. 15 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

10. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a
Observationen

(1) [1]Das Landesamt darf außerhalb des Schutzbereichs von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung eine Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche verdeckt auch mit technischen Mitteln planmäßig beobachten, insbesondere

1. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie
2. Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herstellen,

wenn dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. [2]Zur Durchführung der Maßnahme kann das Landesamt den Betreiber einer Videoüberwachung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichten, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass

1. sie an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist,
2. sie mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und
   a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
   b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(3) [1]Über die Anordnung entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. [2]Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Sachgebietsleitung oder deren Vertretung die Anordnung treffen; die Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. [3]§ 10 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 17 Abs. 3 und § 18 G 10 sind entsprechend anzuwenden. [4]Dauert die Maßnahme durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, gilt § 12 Abs. 1 und 3 G 10 entsprechend.“

11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden die Wörter „und 12 und“ durch die Angabe „ , 12 und 19a,“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Es wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Übermittlungen nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, soweit die übermittelten Daten der Verfügungsberechtigung des Landesamts unterliegen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 16 Abs. 1“ durch die Angabe „ , 16 Abs. 1 und Art. 19a“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Art. 15 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

12. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) [1]Unterlagen, die dem Hauptstaatsarchiv zur Übernahme anzubieten sind, dürfen nur noch zu Archivzwecken verarbeitet werden. [2]Sie dürfen erst gelöscht werden,

1. wenn der gesamte Vorgang, dem sie zugeordnet sind, nach Abs. 1 Satz 1 zu löschen ist und
2. der Vorgang dem Hauptstaatsarchiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden ist oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist.

[3]Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unterlagen im Sinne von Satz 1 nicht mehr für die in Art. 5 Abs. 1 genannten Zwecke verarbeitet werden. [4]Eine inhaltliche Kenntnisnahme darf nur durch einen Mitarbeiter des Hauptstaatsarchivs oder eine von ihm beauftragte Person erfolgen."

13. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    a) In Nr. 1 wird das Wort „und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
    b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.
    c) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
    „3. Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und die ausschließlich für eine zukünftige Übergabe an das Hauptstaatsarchiv gespeichert sind."
14. Art. 25 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „übermitteln, wenn" die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass" eingefügt.
    bb) Nr. 1 wird durch die folgenden Nrn. 1 und 2 ersetzt:
    „1. zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit,
    2. für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und der Gnadenverfahren oder".
    cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
    b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
    „(1a) Abs. 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von Informationen an
    1. öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
    2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten und
    3. öffentliche Stellen von Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden."
    c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    aa) Dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen benötigt" angefügt.
    bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
    „1. zum Schutz des Bestands oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,".
    d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:
    aaa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „wenn" die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass" eingefügt.
    bbb) In Nr. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „wenn" die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass" eingefügt.
    bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
    „[2]Die Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist."
    e) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    „[1]Art. 8b Abs. 2 und 3 bleibt unberührt."
15. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „von bedeutendem Wert" gestrichen.
16. Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nach der Angabe „§§ 2, 5 bis 7," wird die Angabe „23 Abs. 1 Nr. 6, §§" eingefügt.
    b) Die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes" werden durch die Angabe „BDSG" ersetzt.

## § 2
## Einschränkung von Grundrechten

Durch § 1 werden die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung), auf Unverletzlichkeit der

Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 der Verfassung) eingeschränkt.

**§ 3**
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.[1]

**Begründung:**

**A. Allgemeines**

***I. Anlass und Zielsetzung***

1. Die Novelle des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) vom 12.07.2016 (GVBl. S. 145) ist am 01.08.2016 in Kraft getreten. Am 20.04.2016, während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens und kurz vor der von den Ausschüssen für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen des Landtags am 27.04.2016 gemeinsam zur Novelle durchgeführten Anhörung von Sachverständigen, verkündete das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), in welchem der Erste Senat über die Verfassungsmäßigkeit der im Jahre 2009 in das BKAG eingefügten polizeilichen Befugnisse des Bundeskriminalamts zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus entschied und eine lange Rechtsprechung zu einzelnen Fragen dieses Themenkomplexes zusammenführte (BVerfGE 141, 220 ff.).

a) In diesem Urteil befand der Erste Senat, dass die Ermächtigung des Bundeskriminalamts zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zwar im Grundsatz mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar sei, die konkrete gesetzliche Ausgestaltung der Befugnisse genüge aber in verschiedener Hinsicht nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Erste Senat beanstandete sowohl die Voraussetzungen für die Durchführung solcher Maßnahmen als auch die Frage der Übermittlung der Daten zu anderen Zwecken an dritte Behörden sowie die Weiterleitung von Daten an ausländische Behörden. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen seien teilweise zu unbestimmt und zu weit formuliert, es fehle zum Teil an flankierenden rechtsstaatlichen Absicherungen, vor allem zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung oder zur Gewährleistung von Transparenz, individuellem Rechtsschutz und aufsichtlicher Kontrolle. Besonders strenge Anforderungen formulierte der Erste Senat für die Befugnisse zur verdeckten Wohnraumüberwachung und zur Online-Durchsuchung, da diese besonders tief in die Privatsphäre eindrängen.

b) Ob und inwieweit die im BKAG-Urteil formulierten verfassungsgerichtlichen Anforderungen an heimliche Überwachungsmaßnahmen unmodifiziert auf die Nachrichtendienste übertragbar sind, konnte seitens der zur Novelle 2016 angehörten Sachverständigen in der Kürze der damals zwischen Urteilsverkündung und Anhörung verbleibenden Zeit nicht abschließend geprüft werden. Es bestand allerdings Einigkeit, dass das BKAG-Urteil auf die Tätigkeit des BKA als Polizeibehörde zugeschnitten sei und daher nicht ohne Weiteres auf das Recht der Nachrichtendienste übertragen werden könne (vgl. auch die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Lindner vom 18.04.2016, S. 1 f.; Dr. Löffelmann vom 22.04.2016, S. 1; Prof. Dr. Wollenschläger vom 25.04.2016, S. 5). Da aber der Erste Senat mit dem BKAG-Urteil erkennbar den Ansatz einer systembildenden Leitentscheidung verfolgte, mit der vorausgegangene Rechtsprechung teils ausdrücklich korrigiert und insgesamt konsolidiert wurde (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 292), war bereits damals erkennbar, dass gewisse Vorgaben, die das BVerfG im BKAG-Urteil aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für den Gesetzgeber im Bereich des Polizeirechts abgeleitet hatte, für das Recht der Nachrichtendienste nicht ohne Bedeutung bleiben können. Welche Vorgaben dies im konkreten sind, in welchem Umfang und in welcher Form diese übertragbar sind, bedurfte jedoch noch näherer rechtlicher Prüfung. Auf Grund der Zielsetzung der Novelle von 2016, im Interesse einer effektiven und engen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern möglichst einheitliche Rechtsstandards zu etablieren und das bayerische Verfassungsschutzrecht stärker mit Bundesrecht zu synchronisieren, war zunächst beabsichtigt, abzuwarten, welche Änderungen der Bundesgesetzgeber vornehmen würde. Zudem würden Änderungen des Bundesrechts aufgrund der zahlreichen dynamischen Verweisungen hierauf in der Novelle von 2016 unmittelbare Geltung im bayerischen Landesrecht entfalten, ohne dass es eines eigenen Änderungsgesetzes seitens des Landesgesetzgebers bedürfte.

Der im Nachgang zur Sachverständigenanhörung von der CSU-Landtagsfraktion am 01.06.2016 eingebrachte Änderungsantrag (Drs. 17/11609) beschränkte sich daher zunächst – neben dem Auf-

[1] Der Zeitpunkt muss nach Inkrafttreten des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 17/19628) liegen, da sich dieses Änderungsgesetz auf die Fassung des BayVSG in der durch das Bayerische Datenschutzgesetz geänderten Fassung bezieht.

greifen von Verbesserungsvorschlägen der Sachverständigen – ausdrücklich auf punktuelle Änderungen bezüglich einzelner Aussagen des BKAG-Urteils, die bereits damals als allgemeingültig angesehen wurden.

c) Die Bedeutung der im BKAG-Urteil formulierten verfassungsgerichtlichen Anforderungen für das Recht der Nachrichtendienste ist bis heute höchstrichterlich nicht geklärt und auch in der Literatur umstritten (vgl. Gärditz, EuGRZ 2018, 6 ff.; Siems, NWVBl. 2018, 1 ff.). Das BVerfG selbst hat in dem die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Befugnisnormen zur heimlichen Überwachung betreffenden Teil des BKAG-Urteils zwar über den konkreten Streitgegenstand, die präventiv-polizeilichen Befugnisse des Bundeskriminalamts zur Terrorismusbekämpfung, hinaus von „Polizeibehörden“, an keiner Stelle aber von „Nachrichtendiensten“ gesprochen.

   Der wesentliche und für die Frage der uneingeschränkten Übertragung der im BKAG-Urteil aufgestellten Grundsätze auf Nachrichtendienste entscheidende Unterschied zwischen Polizei und Nachrichtendiensten besteht darin, dass den Nachrichtendiensten in Deutschland keine Befugnisse zu exekutiv-polizeilichem Tätigwerden zustehen (§ 8 Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG; § 4 Abs. 2 Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst – MADG; § 2 Abs. 3 Gesetz über den Bundesnachrichtendienst – BNDG; in Bayern Art. 5 Abs. 2 BayVSG). Ähnlich wie der britische Inlandsnachrichtendienst MI 5 (Military Intelligence Section 5; heute Security Service), dem der deutsche Verfassungsschutz nach dem Zweiten Weltkrieg nachgebildet wurde, werden die Verfassungsschutzbehörden als analytische Informationsdienstleister für gefahrenintervenierende Sicherheitsbehörden wie die Polizei tätig. Ihnen obliegt es, Erkenntnisse über Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen die Existenzgrundlagen des Staates gerichtet sind, unabhängig von konkreten Gefahren im Vorfeld zu sammeln, zu analysieren und so zu verdichten, dass sie schließlich an die Polizei oder andere mit exekutiven Befugnissen ausgestattete Behörden übermittelt werden können, damit diese die erforderlichen Maßnahmen zur Intervention ergreifen und die Realisierung der konkretisierten Gefahr verhindern können. Die Verfassungsschutzbehörden als Inlandsnachrichtendienste sind damit Ausdruck der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie, des Selbstbehauptungswillens des Rechtsstaates und folglich Bestandteil des Sicherheitssystems der Bundesrepublik Deutschland (BVerfG, Beschluss vom 13.06.2017 – 2 BvE 1/15 – Rn. 110; Beschluss vom 13.10.2016 – 2 BvE 2/15 – Rn. 126).

   Demgegenüber vereinen Polizeibehörden in sich informationelle und operativ-polizeiliche Eingriffsbefugnisse. Sie können aufgrund der erhobenen Informationen somit unmittelbar Folgeeingriffe durchführen. Aufgrund des unmittelbaren Risikos von Folgemaßnahmen gegen die jeweiligen Betroffenen sind an die grundrechtliche Rechtfertigung polizeilicher Befugnisse zur Datenerhebung höhere und damit andere Anforderungen zu stellen als dies bei Nachrichtendiensten der Fall ist (vgl. BVerfGE 130, 151/206; 100, 313/383). Die Kumulation von Datenerhebung und operativ-polizeilicher Zugriffsmöglichkeit in derselben Behörde verleiht der Datenerhebung eine erhöhte Eingriffsintensität, da mit den – zumal verdeckt erhobenen – Informationen zugleich und unmittelbar die Möglichkeit eines operativ-polizeilichen Zugriffs im Raum steht, etwa in der Modalität einer Durchsuchung, Beschlagnahme oder Ingewahrsamnahme. Bei den Verfassungsschutzbehörden verhält es sich grundlegend anders. Diese verfügen gerade nicht über operativ-polizeiliche Befugnisse – das kumulierte Grundrechtsgefährdungspotenzial besteht mithin nicht. Folgeeingriffe können erst nach der an eigene materielle Voraussetzungen geknüpften Übermittlung und damit nach einem eigenständigen Verfahrensschritt aufgrund einer selbstständigen Entscheidung durch die empfangende (Polizei-)Behörde erfolgen. Aus diesem Grund ist es sachlich nicht gerechtfertigt, das BKAG-Urteil des BVerfG vollumfänglich und undifferenziert auf das Bayerische Verfassungsschutzgesetz zu übertragen.

   Dieser Logik folgend hat das BVerfG in seinem Urteil zum Antiterrordateigesetz (ATDG) aus dem Jahr 2013 ausführlich dargelegt, dass die Rechtsordnung zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine operative Aufgabenwahrnehmung ausgerichtet und von detaillierten Rechtsgrundlagen angeleitet sei, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten unterscheide, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld beschränkt seien und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen können (BVerfGE 133,277 Rn. 122).

d) Ausgehend von diesen Prämissen spricht viel dafür, dem Urteil lediglich systemübergreifende Leitlinien zu entnehmen, die als verfassungsrechtliche Richtungsvorgaben bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen sind, und die Vorgaben des BKAG-Urteils nicht unmodifiziert auf das Recht der Nachrichtendienste zu übertragen.

   Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

   – Auch im nachrichtendienstlichen Tätigkeitsbereich beansprucht der Kernbereich privater Lebensgestaltung gegenüber allen Überwachungsmaßnahmen Beachtung und bedarf jedenfalls bei Befugnissen, die typischerweise

zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen, einer normenklaren Gewährleistung durch den Gesetzgeber (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 123).

– Differenzierungen hinsichtlich des Kreises besonders geschützter Berufsgeheimnisträger sind nach ähnlichen Grundsätzen wie bei polizeilichen Informationserhebungen vorzunehmen (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 131 ff.).

– Ebenso wie die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei richten sich auch die weitere Nutzung und Übermittlung der von Nachrichtendiensten erhobenen Informationen nach dem Grundsatz der Zweckbindung (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 276 ff.). Eine Nutzung von personenbezogenen Daten über den konkreten Anlass und rechtfertigenden Grund einer Datenerhebung hinaus bedürfen einer gesetzlichen Rechtsgrundlage (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 277). Die Zulassung von Zweckänderungen muss sich am Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung orientieren, d. h. der ursprüngliche und der geänderte Verwendungszweck müssen verfassungsrechtlich ein vergleichbares Gewicht aufweisen, ohne dass allerdings die Gefahrenlage bzw. der Tatverdacht hinsichtlich des Konkretisierungsgrades identisch sein muss – ausreichend ist bereits ein konkreter Ermittlungsansatz (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 286 ff.). Weiter reicht die Zweckbindung nur für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Datenerhebungen, deren weitere Nutzung stets einen mit den Erhebungsvoraussetzungen vergleichbaren Gefahrengrad erfordern (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 283).

– Beim Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen und einer länger andauernden planmäßigen Observation gilt eine erhöhte Eingriffsschwelle (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 154 f.).

– Nicht in jeder Hinsicht vergleichbar sind jedenfalls die Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 134 ff.). Die Arbeit der Nachrichtendienste erfolgt naturgemäß grundsätzlich verdeckt und unterliegt besonderen Regeln, etwa der in der Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten einzuhaltenden Third-Party-Rule, nach der ausgetauschte Informationen ohne Zustimmung des Informationsgebers nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden dürfen (vgl. BVerfGE 143, 101 Rn. 162 ff.). Das nachrichtenspezifische Geheimhaltungsinteresse hat Verfassungsrang und wird in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 45d GG ausdrücklich anerkannt. Daher kann es beispielsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, dass sogar dem zur Geheimhaltung verpflichteten Parlamentarischen Kontrollgremium bestimmte Informationen vorenthalten werden (vgl. BVerfG NVwZ 2017, 1364 Rn. 119 ff.). Im Übrigen nimmt das BVerfG im BKAG-Urteil Bezug auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 89) (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 134, 138). Diese Richtlinie findet jedoch keine Anwendung auf das Recht der Nachrichtendienste, da die nationale Sicherheit in der alleinigen Verantwortung der Mitgliedstaaten verblieben ist (Art. 4 Abs. 2 Satz 3 EU-Vertrag, Art. 2 Abs. 3 Buchst. a Richtlinie (EU) 2016/680). Eine Transformation unionsrechtlich vorgegebener Standards in das nationale Recht der Nachrichtendienste ist deshalb nicht geboten.

2. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer 207. Sitzung am 07. und 08.12.2017 über einen „harmonisierten Rechtsrahmen mit wirksamen Befugnissen“, der zuvor von der Arbeitsgruppe des AK IV „Harmonisierung wirksamer Verfassungsschutzbefugnisse in Bund und Ländern“ unter Federführung des Bundesministeriums des Innern entwickelt worden ist, Beschluss gefasst (TOP 29). Danach zeigt der dem Beschluss zugrunde liegende Bericht des Bundes und der Länder gesetzgeberische Optionen für den Bereich der Aufklärung extremistischer und terroristischer Bestrebungen auf. Die IMK empfiehlt Bund und Ländern, den Bericht in Überlegungen zur Novellierung ihrer Verfassungsschutzgesetze einzubeziehen.

### *II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs*

Über die bereits im Änderungsantrag vom 01.06.2016 (Drs. 17/11609) gezogenen Konsequenzen hinaus nimmt der Gesetzentwurf nach den o. g. Leitlinien weitere Anpassungen vor. Gleichzeitig greift er Regelungsideen des harmonisierten Rechtsrahmens der IMK auf.

Im Einzelnen:

– Im Hinblick auf die Gewährleistung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle werden die in Art. 7 Abs. 2 enthaltenen Fristen so angepasst, dass ihre Verfügbarkeit im Rahmen der datenschutzrechtlichen Kontrolle, die alle zwei Jahre stattfindet, gewährleistet ist.

– Im neuen Art. 8a wird eine allgemein und grundsätzlich für alle nachrichtendienstlichen Mittel gel-

tende Regelung zum Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz geschaffen. Dabei werden Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände den Strafverteidigern gleichgestellt.

- Ferner wird als neuer Art. 8b der allgemeine Grundsatz der Zweckbindung gesetzlich normiert, der prinzipiell bei jeder zweckändernden Weiterverarbeitung von Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu beachten ist. Bereits existierende besondere Zweckbindungen hinsichtlich personenbezogener Daten aus Wohnraumüberwachungen, Online-Datenerhebungen und den Auskunftsersuchen gemäß Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 werden im Interesse einer normenklaren Systematik in Art. 8b an einer zentralen Stelle zusammengezogen.
- Die gesetzliche Befugnis zur Wohnraumüberwachung wird in mehrfacher Hinsicht modifiziert: So erfolgt eine ausdrückliche Differenzierung zwischen akustischer und optischer Wohnraumüberwachung. Aufgenommen wird auch ein – die vorherige richterliche Anordnung voraussetzendes – Betretungsrecht zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme. Außerdem erfolgt eine maßnahmespezifische Konkretisierung des Adressatenkreises dahingehend, dass die Maßnahme primär in der Wohnung der Zielperson zu erfolgen hat und in Wohnungen anderer Personen nur subsidiär unter erhöhten Anforderungen durchgeführt werden darf.
- Aufgrund des im Gesetz angelegten Gleichlaufs gelten die Eingriffsvoraussetzungen der Wohnraumüberwachung auch für die Online-Datenerhebung. Der Adressatenkreis bedarf allerdings einer maßnahmespezifischen Ausgestaltung.
- Die in Art. 15 Abs. 2 Satz 2 für Auskunftsersuchen im Schutzbereich von Art. 10 GG und Art. 112 BV normierte erhöhte Eingriffsschwelle ist verfassungsrechtlich nicht geboten und wird im Einklang mit dem harmonisierten Rechtsrahmen der IMK gestrichen.
- Es wird ein neuer Art. 19a eingeführt, der länger andauernde Observationen und den Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes oder zum Anfertigen von Bildaufnahmen außerhalb des Schutzbereichs von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung (BV) nur unter der materiellen Voraussetzung zulässt, dass dies zur Aufklärung von Bestrebungen mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. In formeller Hinsicht ist die vorherige Anordnung durch die Amtsleitung oder ihre Vertretung und eine regelmäßige parlamentarische Kontrolle erforderlich (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und Satz 2).
- Die Übermittlungsvorschriften werden mit Blick auf den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung dahingehend konkretisiert, dass jeweils für die in der Übermittlung liegende Zweckänderung tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne eines konkreten Ermittlungsansatzes vorliegen müssen. Ferner wird sichergestellt, dass bei Übermittlungen ins Ausland ein hinreichender rechtsstaatlicher Umgang mit den Daten im Empfängerstaat zu erwarten ist. Über Auslandsübermittlungen an Drittstaaten ist zudem künftig dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich zu berichten.

## B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Soweit der Gesetzentwurf Leitlinien aus der Rechtsprechung des BVerfG umsetzt, handelt es sich um zwingende Vorgaben aus höherrangigem Recht. Das gleichzeitige Aufgreifen von Regelungsimpulsen des harmonisierten Rechtsrahmens der IMK ist im Interesse einer stärkeren Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen von Bund und Ländern im Verfassungsschutzverbund zweckmäßig. Die stärkere Harmonisierung mit Bundesrecht gehörte zu den zentralen Zielen der Novelle des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes von 2016 (vgl. Drs. 17/10014 S. 14; 17/11609 S. 18 f.). Anhand dieser Zielsetzung ist das Gesetz konsequent weiterzuentwickeln. Der von der IMK entwickelte harmonisierte Rechtsrahmen enthält insoweit wesentliche Richtungsvorgaben, die innerhalb des Verfassungsschutzverbundes weitestgehend konsensfähig sind.

## C. Zu den Vorschriften im Einzelnen

### *Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes)*

#### *Zu Nr. 1 (Art. 7 Abs. 2 Satz 2)*

Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt die Verhältnismäßigkeit von heimlichen Überwachungsmaßnahmen voraus, dass der Gesetzgeber eine effektive aufsichtliche Kontrolle gewährleistet (BVerfGE 141, 220 Rn. 140 f., 205, 246, 272). Dazu gehöre es, die Frist zur Aufbewahrung derjenigen Daten, die der aufsichtlichen Kontrolle dienen, so lange zu bemessen, dass sie im Rahmen der nächsten anstehenden Kontrolle durch den Landesbeauftragten für Datenschutz noch vorliegen. Demgemäß wird in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 nun eine Höchstfrist für die Aufbewahrung von drei Jahren festgelegt. Eine Löschung erfolgt dadurch nicht vor Abschluss der nach Art. 28 Abs. 2 (in der Fassung des Art. 39b Abs. 1 Nr. 13 des derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurfs der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz, Drs. 17/19628) im zweijährigen Turnus durchzuführenden Datenschutzkontrolle. Nach Abschluss der Kontrolle sind die Daten zu löschen, es sei denn dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes eine längere Frist gebieten. Letzteres entspricht der geltenden Rechtslage.

***Zu Nr. 2 (Art. 8)***

Die Streichung in Abs. 2 ist eine Folgeänderung zum neuen Art. 8a. Da der Kernbereichsschutz nach Art. 8a des Entwurfs künftig allgemein gelten soll, bedarf es der in Abs. 2 verpflichtend vorgegebenen näheren Regelung in der Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel nicht mehr.

***Zu Nr. 3 (Art. 8a und Art. 8b)***

Der neu eingefügte Art. 8a enthält eine allgemeine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung und der Berufsgeheimnisträger im Rahmen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel. Der harmonisierte Rechtsrahmen der IMK sieht gleichfalls eine allgemein gültige Klausel für den Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz vor.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG beansprucht der Kernbereich privater Lebensgestaltung gegenüber allen Überwachungsmaßnahmen Beachtung, weshalb der Gesetzgeber Regelungen schaffen müsse, die einen wirksamen Schutz normenklar gewährleisten (BVerfGE 141, 220 Rn. 123 m.w.N.). Auch wenn das BVerfG im BKAG-Urteil eine eigene gesetzliche Regelung nur für „verletzungsgeneigte Befugnisse“ gefordert hat, die „typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen“, und die Maßstäbe des BKAG-Urteils nicht unmittelbar auf das Recht der Nachrichtendienste übertragbar sind, soll nun in Abs. 1 eine allgemeine Regelung für alle nachrichtendienstlichen Mittel geschaffen werden. Diese gilt für die allgemeinen nachrichtendienstlichen Mittel i. S. v. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 ebenso wie für die besonderen nachrichtendienstlichen Mittel gemäß Art. 9 bis 19, soweit nicht spezielle Regelungen getroffen sind. Solche vorrangigen Regelungen sind bei der Online-Datenerhebung in Art. 10 Abs. 2 Nr. 3, der Telekommunikationsüberwachung in § 4 Abs. 4 G 10 sowie bei Auskunftsersuchen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 und Art. 16 durch den Verweis im neuen Art. 8b Abs. 3 (derzeit Art. 17 Abs. 2 Satz 1) auf § 4 Abs. 4 G 10 vorgesehen.

Der Gesetzgeber ist nach Ansicht des BVerfG nicht verpflichtet, bestimmte Personengruppen von Überwachungsmaßnahmen von vornherein auszunehmen (BVerfGE 141, 220 Rn. 132). Gleichwohl wird nun in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 auch eine allgemeine Regelung zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern eingeführt, die bei allen nachrichtendienstlichen Mitteln zu beachten ist. Schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes 2016 war darauf hingewiesen worden (Drs. 17/11609 S. 19), dass die in § 3b G 10 vorgenommene Differenzierung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten, die im Wege der dynamischen Verweisung zugrunde gelegt wurde, nicht sachgerecht ist. Angesichts dessen, dass eine bundesgesetzliche Änderung derzeit noch nicht absehbar ist, erfolgt nun eine eigene landesrechtliche Regelung, durch die Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände den Strafverteidigern gleichgestellt werden.

Nach Abs. 1 Satz 2 ist die Maßnahme zu unterbrechen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für relevante Inhalte im Sinne des Satzes 1 besteht und für eingesetzte Mitarbeiter keine Gefährdung oder Enttarnung droht. Bei Zweifeln über deren Vorliegen oder die Dauer ihres Vorliegens darf nach Abs. 1 Satz 3 die Maßnahme nur in Form einer ausschließlichen automatischen Aufzeichnung durch- oder fortgeführt werden (BVerfGE 141, 220 Rn. 239 ff.), sofern eine solche Möglichkeit besteht. Eventuell aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhobene Erkenntnisse dürfen nicht verarbeitet werden und sind zu löschen (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1 ist aufgrund des Verweises in Satz 5 auf § 3a Satz 4 bis 7 G 10 die vorherige Entscheidung der G 10-Kommission einzuholen. Dabei ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, der insoweit keine Einschränkung vornimmt, dass die Daten vollständig vorzulegen sind. Zugleich folgt aus dem Sinn und Zweck der Vorabkontrolle, dass die Daten der G 10-Kommission nach Möglichkeit ohne vorherige Kenntnisnahme durch Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz vorzulegen sind. Aus der Verweisung ausgenommen sind die Regelungen zur Dokumentation und Löschung gemäß § 3a Satz 9 bis 12 G 10. Hinsichtlich der Dokumentation ist bereits in Art. 7 eine dem Erfordernis einer effektiven datenschutzrechtlichen Kontrolle entsprechende allgemeine Regelung vorgesehen. Die Pflicht zur sofortigen Löschung der Daten, die wegen ihres Kernbereichsbezugs nicht verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 Nr. 1.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem § 3b Abs. 2 Satz 2 G 10 und damit einem bundeseinheitlichen Standard. Im Unterschied zu § 3b Abs. 2 G 10 sind Rechtsanwälte den Verteidigern gleichgestellt und unterfallen der Schutzvorschrift nach Abs. 1.

Der neue Art. 8b stellt den zentralen Grundsatz der Zweckbindung als allgemeine Norm voran, die für jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, zu beachten ist. Das BVerfG hat insoweit ausgeführt (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 281 ff.), dass es nicht von vornherein dem Gebot einer dem ursprünglichen Erhebungszweck entsprechenden Verwendung widerspreche, wenn die weitere Nutzung solcher Daten bei Wahrnehmung derselben Aufgabe auch unabhängig von weiteren gesetzlichen Voraussetzungen als bloßer Spurenansatz erlaubt wird. Es komme demnach darauf an, dass die erhebungsberechtigte Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt. Hinsichtlich der Nutzung der Daten zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung komme es darauf

an, ob die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften (Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung). Dies gelte allerdings nicht schematisch abschließend und schließe die Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte nicht aus. So stehe die Tatsache, dass die Zielbehörde bestimmte Datenerhebungen, zu denen die Ausgangsbehörde berechtigt ist, ihrerseits wegen ihres Aufgabenspektrums nicht vornehmen darf, einem Datenaustausch nicht prinzipiell entgegen. Auch könnten Gesichtspunkte der Vereinfachung und der Praktikabilität bei der Schaffung von Übermittlungsvorschriften es rechtfertigen, dass nicht alle Einzelanforderungen, die für die Datenerhebung erforderlich sind, in gleicher Detailliertheit für die Übermittlung der Daten gelten. Nicht in jedem Fall identisch seien die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrads der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, sei insoweit, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt.

Abs. 1 überträgt diese Grundsätze auf den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes. Sämtliche der in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke liegen nach Art. 3 im selben Aufgabenspektrum und haben verfassungsrechtlich ein vergleichbares Gewicht. Innerhalb der in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke sind daher Zweckänderungen ohne Weiteres möglich; für die zweckändernde Weiterverarbeitung genügen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Daten für den neuen Zweck geeignet sind. Auf die in der jeweiligen Erhebungsbefugnis vorausgesetzte Gefahrenlage kommt es nicht an. Demgemäß können gemäß Satz 1 personenbezogene Daten, die für einen bestimmten Erhebungszweck im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 erhoben wurden, für jeden anderen der in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke als Spurenansatz weiterverarbeitet werden. Beispielsweise dürfen auf dieser Grundlage die im Rahmen der zulässigen Ortung eines Mobilfunkendgeräts nach Art. 12 gewonnenen Daten zum Schutz sämtlicher von Art. 3 umfassten Rechtsgüter weiterverarbeitet werden, ohne dass es darauf ankäme, dass die in Art. 12 Abs. 1 vorausgesetzte „schwerwiegende Gefahr“ vorliegt.

Im Ergebnis können daher sämtliche Informationen, die zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter erhoben wurden, für die Aufgabenerfüllung im Rahmen des Verfassungsschutzverbunds weiterverarbeitet werden; Besonderheiten gelten lediglich für personenbezogene Daten, die aufgrund von Befugnisnormen erhoben wurden, die an qualifizierte Eingriffsschwellen anknüpfen. Insoweit ist sicherzustellen, dass der geänderte Verarbeitungszweck mindestens dem Schutz eines vergleichbar gewichtigen Rechtsguts dient. Diesen Grundsatz bringt Satz 2 in allgemeiner Form zum Ausdruck. Für die zweckändernde Übermittlung an andere Stellen gelten die Regelungen des Art. 25, die insoweit dem allgemeinen Grundsatz des Art. 8b Abs. 1 als lex specialis vorgehen.

Für die Maßnahmen der Wohnraumüberwachung, der Online-Datenerhebung, der Telekommunikationsüberwachung und der Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, die an erhöhte Eingriffsschwellen gebunden sind, findet der allgemeine Grundsatz des Abs. 1 Satz 2 eine spezielle Ausprägung in den Abs. 2 und 3 sowie in § 4 G 10. Diese besonderen Zweckbindungen sind nach dem neu gefassten Art. 25 Abs. 4 Satz 1 auch bei der Übermittlung an andere Stellen zu beachten.

Besonderheiten gelten vor allem für personenbezogene Daten, die mittels Wohnraumüberwachung (Art. 9) oder Online-Datenerhebung (Art. 10) gewonnen wurden. Hier hat das BVerfG gesteigerte Voraussetzungen an die zweckändernde Weiterverarbeitung gestellt (BVerfGE 141, 220 Rn. 283), denen bereits die bisherige Regelung des Art. 11 Abs. 3 im Wesentlichen Rechnung trägt. Auch diese Regelung wird nun aus systematischen Gründen als Abs. 2 mit den allgemeinen Grundsätzen in einer Vorschrift zusammengezogen. Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 11 Abs. 3. Allerdings wird in Nr. 2 künftig mit dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte für eine dringende Gefahr eine der Nr. 1 entsprechende qualifizierte Gefahrenlage vorausgesetzt. In Nr. 3 wird die Weiterverarbeitung von Daten zur Verfolgung von Straftaten geregelt. Sollen Daten zu Zwecken der Strafverfolgung weiterverarbeitet werden, ist dies im Hinblick auf den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nur zulässig, wenn die Daten auch mit den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen erlangt werden könnten (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 291 und 316). Die nunmehrige Formulierung orientiert sich an § 100e Abs. 6 Nr. 3 StPO. Dadurch werden die Vorschriften über die Weiterverarbeitung zu repressiven Zwecken auf Bundes- und Landesebene weiter vereinheitlicht.

Wurde die Maßnahme nach Art. 9 oder 10 nur zur Eigensicherung auf Anordnung der Behördenleitung durchgeführt (Art. 11 Abs. 4 Satz 1), dürfen dabei gewonnene Erkenntnisse nach der Verfahrensvorschrift des Art. 11 Abs. 4 Satz 2 grundsätzlich nur weiterverarbeitet werden, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 vorliegen. In Eilfällen hat die Behördenleitung eine vorläufige Entscheidung zu treffen (Art. 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2).

Ferner wird als neuer Satz 2 die Vorgabe des BVerfG aus dem BKAG-Urteil umgesetzt, dass Lichtbilder und Bildaufzeichnungen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden dürfen (BVerfGE 141, 220 Rn. 317). Da diese Vorgabe unmittelbar daraus hergeleitet wurde, dass Art. 13 Abs. 3 GG für die Strafverfolgung nur den Einsatz der akustischen Wohn-

raumüberwachung erlaubt, beansprucht sie unterschiedslos für Polizeibehörden und Nachrichtendienste Geltung.

Für Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 10 GG und Art. 112 BV besteht in § 4 G 10 eine bundeseinheitliche Spezialvorschrift, die entsprechend für Auskunftsersuchen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 gilt. Die entsprechende Verweisung im bisherigen Art. 17 Abs. 2 Satz 1 wird zur Verdeutlichung der Systematik als Abs. 3 vorangestellt.

***Zu Nr. 4 (Art. 9)***

Die Befugnis zum verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen wird nach folgenden Maßgaben neu gefasst:

In Abs. 1 Satz 1 werden die akustische und die optische Wohnraumüberwachung, wie vom BVerfG für den Polizeibereich gefordert (BVerfGE 141, 220 Rn. 185), als eigene und damit auch eigens zu prüfende Überwachungsmaßnahmen ausgestaltet. Dadurch wird sichergestellt, dass das größere Eingriffsgewicht, das einer Verbindung von akustischer und optischer Wohnraumüberwachung zukommt, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hinreichend berücksichtigt wird.

Nr. 3 sieht nun vor, dass es nicht mehr auf den bedeutenden Wert der Sache ankommt, sondern darauf, ob die Erhaltung der Sache im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Sachen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, sind nicht zwangsläufig mit einem besonderen monetären Wert verbunden. Ein solcher kann freilich ein Indiz für ein besonderes öffentliches Interesse darstellen.

In Satz 2 wird aus Gründen der Rechtssicherheit das als Annexkompetenz vom parlamentarischen Gesetzgeber (vgl. Drs. 15/10313 S. 25) anerkannte (und bis zum 31.07.2009 in Art. 6g enthaltene) Betretungsrecht zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme einer neuerlichen gesetzlichen Regelung zugeführt. Ein solches ist auch im harmonisierten Rechtsrahmen der IMK vorgesehen. Durch entsprechende Geltung des § 3 Abs. 2 Satz 1 G 10 wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 ist eine Folgeänderung: der Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz ist in den neuen Art. 8a vorgezogen. Der Verweis auf § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 G 10 entfällt, da die Adressatenregelung in Abs. 2 spezifisch gefasst ist. Der Verweis auf § 3 Abs. 2 Satz 1 G 10 wird als Satz 3 des Abs. 1 beibehalten.

Abs. 2 legt im Einzelnen den Adressatenkreis der Maßnahme fest. Der harmonisierte Rechtsrahmen der IMK trifft ebenso bei der Wohnraumüberwachung eine spezifische Adressatenregelung.

Nach Satz 1 darf sich die Maßnahme nur gegen die Zielperson, also diejenige Person, die für die Gefahr verantwortlich ist, richten und nur in deren Wohnung durchgeführt werden (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 115, 187).

Satz 2 trägt den strengen Vorgaben des BVerfG für den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen anderer Personen Rechnung. Danach bedarf es eines konkretisierten Verdachts, dass sich die Zielperson zur Zeit der Maßnahme in der Wohnung des Dritten aufhält (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 115, 188). Dies ist gegebenenfalls durch andere Maßnahmen, wie eine Observation, sicherzustellen. Nicht auf konkrete Anhaltspunkte gestützte Vermutungen für die Anwesenheit der Zielperson in der Wohnung des Dritten reichen für den Beginn der Maßnahme nicht aus. Darüber hinaus muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, hierbei verfahrensrelevante Informationen zu gewinnen. Erforderlich sind auch insoweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Zielperson in den zu überwachenden Räumlichkeiten im Überwachungszeitraum verfahrensrelevante und im weiteren Verfahren verwertbare Gespräche führen wird.

***Zu Nr. 5 (Art. 10)***

Zu Buchst. a

Die dem Anwendungsbereich der Befugnis zur Online-Datenerhebung unterfallenden informationstechnischen Systeme werden in Abs. 1 konkretisiert. Das vom BVerfG entwickelte Recht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme „bewahrt den persönlichen und privaten Lebensbereich der Grundrechtsträger vor staatlichem Zugriff im Bereich der Informationstechnik“ und setzt daher eine „grundrechtlich anzuerkennende Vertraulichkeits- und Integritätserwartung“ voraus, die nur besteht, „soweit der Betroffene das informationstechnische System als eigenes nutzt und deshalb den Umständen nach davon ausgehen darf, dass er allein oder zusammen mit anderen zur Nutzung berechtigten Personen über das informationstechnische System selbstbestimmt verfügt“ (BVerfGE 120, 274/311 ff.). Daraus erklären und rechtfertigen sich die weitgehend an Art. 13 GG angenäherten Anforderungen, die das BVerfG an gesetzliche Beschränkungen dieser Rechtsposition stellt (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 108, 115, 283 und passim). In Übereinstimmung hiermit werden die der Befugnis zur verdeckten Online-Datenerhebung unterliegenden informationstechnischen Systeme nun näher bezeichnet. Durch die Formulierung „als eigene nutzt“ kommt zum Ausdruck, dass das berechtigte Vertrauen auf Vertraulichkeit nicht nur bei eigenen informationstechnischen Systemen bestehen kann, sondern auch bei Systemen Dritter, die der Betroffene wie z. B. im Falle von Cloud-Speichern wie eine virtuelle Erweiterung des eigenen Systems nutzt (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 210).

Über den umfassenden Rechtsgrundverweis in Abs. 1 auf Art. 9 Abs. 1 („nach Maßgabe“) gelten die dort genannten Regelungen auch bei der Online-Datenerhebung. Dies gilt insbesondere auch für das in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 normierte Betretungsrecht von Wohnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme. Wie das BVerfG im BKAG-Urteil ausgeführt hat, ist der Gesetzgeber nicht gehindert, die maßgebliche Schwelle für den Rechtsgüterschutz bei der Wohnraumüberwachung und bei der Online-Datenerhebung einheitlich zu bestimmen (BVerfGE 141, 220 Rn. 108).

Zu Buchst. b

In Abs. 2 wird eine neue Nr. 3 angefügt, die dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung bereits auf der Erhebungsebene dient. Sie sieht vor, dass durch technische Maßnahmen, soweit möglich, sicherzustellen ist, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bereits nicht erhoben werden. Ein entsprechender Regelungsvorschlag findet sich auch im harmonisierten Rechtsrahmen der IMK.

Zu Buchst. c

Der Adressatenkreis wird im neuen Abs. 3 in Parallele zur Wohnraumüberwachung (Art. 9 Abs. 2) maßnahmespezifisch gefasst. Der harmonisierte Rechtsrahmen der IMK sieht bei der Online-Datenerhebung ebenfalls eine spezifische Adressatenregelung vor.

Die Online-Datenerhebung ist nur gegen die Zielperson zulässig und darf nur durch Zugriff auf deren informationstechnisches System durchgeführt werden. Der Zugriff auf informationstechnische Systeme anderer ist nur unter erhöhten Anforderungen zulässig. Erforderlich sind tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Zielperson dort ermittlungsrelevante Informationen speichert und ein auf ihre eigenen informationstechnischen Systeme beschränkter Zugriff zur Erreichung des Ermittlungsziels nicht ausreicht (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 115).

***Zu Nr. 6 (Art. 11)***

Zu Buchst. a

Die Streichung des Abs. 3 ist eine Folgeänderung zum neuen Art. 8b Abs. 3.

Zu Buchst. b

Die Änderung des Art. 9 macht eine Folgeänderung im bisherigen Abs. 4 notwendig, der nun zu Abs. 3 wird.

Zu Buchst. c

Der bisherige Abs. 5 wird infolge der Streichung des Abs. 3 zu Abs. 4.

***Zu Nr. 7 (Art. 13 Abs. 1 und 2)***

Zu Buchst. a

Durch die Änderung von Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) nicht ihrerseits über eine dynamische Verweisung an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 G 10 genknüpft sind, vielmehr die Quellen-TKÜ als Vorbereitungsmaßnahme zur eigentlichen Telekommunikationsüberwachung, die nach den Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes durchzuführen und dort bundeseinheitlich geregelt ist, akzessorisch ist. Die Quellen-TKÜ ist nur bei einer nach dem Artikel 10-Gesetz angeordneten oder zeitgleich mit einer angeordneten Telekommunikationsüberwachung zulässig.

Wie in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 wird auch hier in Satz 2 ein Betretungsrecht zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme einer klaren gesetzlichen Regelung zugeführt.

Zu Buchst. b

In Abs. 2 werden die Verweise auf die §§ 3a und 3b G 10 gestrichen, da der Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz in den allgemeinen Teil in den neuen Art. 8a vorgezogen werden. Die Streichung des § 4 G 10 bereinigt ein Redaktionsversehen. § 4 G 10 betrifft die Verarbeitung erhobener Daten, Art. 13 stellt jedoch nur eine Vorbereitungsmaßnahme der Telekommunikationsüberwachung dar, sodass eine Verarbeitungsregelung entbehrlich ist.

***Zu Nr. 8 (Art. 15 Abs. 2 und 3)***

Zu Buchst. a

Die erhöhten Eingriffsvoraussetzungen in Abs. 2 Satz 2 sind verfassungsrechtlich nicht geboten. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Online-Durchsuchung (BVerfGE 120, 274/348 f.) ausgeführt, dass das Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr hinreichend sicherstelle, dass nicht jeder vage Verdacht, bestimmte Gruppierungen könnten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu einer Erhebung von Kontoinhalten und Kontobewegungen ausreiche. Die Aussage des BVerfG bezog sich unmittelbar auf Auskunftsersuchen gegenüber Kreditinstituten über Kontoinhalte und Kontobewegungen wie sie in Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 geregelt sind. Wie allerdings die Evaluierung der entsprechenden Befugnisse in § 8a Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG gezeigt hat, ist die Eingriffswirkung bei Auskunftsersuchen gegenüber Luftfahrtunternehmen und Kreditinstituten mit derjenigen bei Anfragen zu Verkehrsdaten gegenüber Telekommunikations- und Telemediendienstleistern vergleichbar, weshalb der Bundesgesetzgeber insoweit auch einheitliche rechtliche Anforderungen festgelegt hat (vgl. BT-Drs. 17/6925 S. 15). Deshalb ist es gerechtfertigt, den vom BVerfG formulierten verfassungsrechtlichen Maßstab auf alle Auskunftsersuchen von Art. 15 und 16 zu erstrecken. Der harmonisierte Rechtsrahmen der IMK sieht ebenfalls keine erhöhte Eingriffsschwelle vor.

Die in Abs. 2 Satz 2 enthaltene Eingriffsschwelle für Auskunftsersuchen bei Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, ist folglich verfassungsrechtlich nicht geboten und wird gestrichen.

Zu Buchst. b

Der Verweis in Abs. 3 Satz 2 auf § 3b G 10 ist entbehrlich, da der Berufsgeheimnisträgerschutz in die allgemeine Bestimmung des Art. 8a vorgezogen wurde.

***Zu Nr. 9 (Art. 17 Abs. 2 Satz 1)***

Zu Buchst. a

Die Streichung der Angabe „4“ ist eine Folgeänderung zum neuen Art. 8b Abs. 3. Über den Verweis auf § 18 G 10 wird ein Verstoß gegen das Mitteilungsverbot nach § 17 G 10 strafrechtlich sanktioniert.

Zu Buchst. b

Folgeänderung zur Streichung des Satzes 2 in Art. 15 Abs. 2.

***Zu Nr. 10 (Art. 19a)***

Der neue Artikel regelt Beobachtungsmaßnahmen von erhöhter Grundrechtsintensität außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 GG und des Art. 106 Abs. 3 der Verfassung und greift einen Regelungsvorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf, der es für notwendig hält, „zumindest die eingriffsintensiven Maßnahmen der längerfristigen Observation und des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen explizit gesetzlich zu regeln“. Auch wenn zwischen nachrichtdienstlichen und polizeilichen Observationen grundlegende Unterschiede bestehen, insbesondere weil Nachrichtendienste aufgrund der befugnisrechtlichen Trennung (Art. 5 Abs. 2) gegenüber der beobachteten Person nicht mit exekutiv-polizeilichen Maßnahmen (z. B. Festnahme, Durchsuchung) einschreiten können (vgl. Gärditz, EuGRZ 2018, 6/19 f.), ist der Rechtsprechung des BVerfG zu entnehmen, dass die mit zunehmender Dauer und dem Einsatz technischer Mittel eintretende Steigerung der Eingriffsintensität im Rahmen der gesetzlichen Befugnisnorm eine erhöhte Eingriffsschwelle zur Folge hat (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 154 f.). Dementsprechend erlaubt Abs. 1 Satz 1 eine länger andauernde Beobachtung nur zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten mit erheblicher Bedeutung. Diese Schwelle steht im Einklang mit dem Regelungsvorschlag des harmonisierten Rechtsrahmens der IMK und korrespondiert wertend dem vom BVerfG im BKAG-Urteil für die technische Observation mit GPS-Sender zu Zwecken der Strafverfolgung genannten Erfordernis einer Straftat von erheblicher Bedeutung (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 107). Der Begriff „Bestrebungen von erheblicher Bedeutung“ entspricht der Terminologie des § 9a Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG. Wie dort exemplarisch ausgeführt ist, fallen darunter insbesondere Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Regelung ist nicht abschließend („insbesondere“) und umfasst grundsätzlich auch legalistische Bestrebungen. Über den Anwendungsbereich des § 9a Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG hinaus kann die Befugnis nach Art. 19a auch zur Beobachtung von Tätigkeiten i. S. v. Art. 3 eingesetzt werden, etwa bei sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG i. V. m. Art. 3 Satz 1. Unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des Satzes 1 liegen Beobachtungsobjekte mit geringer Bedeutung, d. h. unterster Priorisierung, für deren Aufklärung die Ressourcen besonderer nachrichtendienstlicher Mittel fehlgesteuert wären.

Die zeitliche Grenze, bei deren Überschreiten die strengeren Anforderungen des Art. 19a eingreifen, zieht der Satz 1 – insoweit abweichend vom Polizeirecht (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG n.F.) – für eine durchgehende Beobachtung bei 48 Stunden für eine zeitweise, mit Unterbrechungen durchgeführte Beobachtung bei drei Tagen innerhalb einer Woche. Die gegenüber dem Polizeirecht erhöhten Zeitrahmen tragen dem Umstand Rechnung, dass Observationen zu den spezifischen Befugnissen des Verfassungsschutzes als Nachrichtendienst gehören, ohne die er seinen verfassungsmäßigen Auftrag nicht erfüllen kann. Angesichts des verminderten Risikos von Folgemaßnahmen (vgl. oben) ist eine höhere zeitliche Grenze als für polizeiliche Observationsmaßnahmen verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die nun in Satz 1 genannten Schwellenwerte entsprechen dem Regelungsvorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Durch das Merkmal „planmäßig“ wird klargestellt, dass es sich insoweit nicht um den allgemeinen nachrichtendienstlichen Beobachtungsauftrag durch „Sammlung und Auswertung von Information“ gemäß § 3 Abs. 1 BVerfSchG i. V. m. Art. 3 Satz 1 handelt, sondern um ein spezielles nachrichtendienstliches Mittel (Observation). In den Nrn. 1 und 2 werden die technischen Mittel, die zur verdeckten Beobachtung eingesetzt werden, beispielhaft konkretisiert. Wie bei Art. 9 wird dadurch dem Umstand Rechnung getragen, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine differenzierte Prüfung erforderlich ist. Zu den technischen Observationen gehört insbesondere nach Nr. 1 das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes sowie nach Nr. 2 das Anfertigen von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen.

Anstatt solche Bildaufzeichnungen mit eigenen technischen Mitteln durchzuführen, kann das Landesamt für Verfassungsschutz künftig nach Satz 2 auch den Betreiber einer Videoüberwachung i. S. v. § 4 Abs. 1

Satz 2 BDSG 2018 verpflichten, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln. Dies entspricht einem Vorschlag des harmonisierten Rechtsrahmens der IMK. Zur Ausleitung und Übermittlung verpflichtet sind die Betreiber einer Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätze, sowie von Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs.

Abs. 2 regelt den Adressatenkreis und verlangt tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beteiligung der Person an den Bestrebungen (Nr. 1). Gegen Dritte darf sich die Maßnahme nur unter erhöhten Voraussetzungen richten und ist nur zulässig, wenn eine Maßnahme gegen eine Person nach Nr. 1 allein nicht ausreicht (Nr. 2).

Abs. 3 umfasst Bestimmungen zum Verfahren. Satz 1 sieht grundsätzlich eine Anordnung der Behördenleitung vor. Dies entspricht der Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der hierzu ausgeführt hat, dass die Observation originäre Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz und in der Praxis wohl eine der am häufigsten angewandten Befugnisse sei, weshalb er einen Behördenleitervorbehalt für erforderlich, aber auch für ausreichend halte. Bei Gefahr in Verzug darf nach Satz 2 die zuständige Sachgebietsleitung eine vorläufige Regelung treffen. Die Entscheidung der Behördenleitung bzw. ihrer Vertretung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Durch den Verweis in Satz 3 auf Normen des G 10 werden das weitere Anordnungsverfahren gegenüber dem Betroffenen und im Falle des Abs. 1 Nr. 3 ein strafbewehrtes Mitteilungsverbot gegenüber dem Betreiber der Videoanlage geregelt. Für die Mitteilungspflicht entsprechend § 10 Abs. 6 G 10 besteht nur in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ein Anwendungsbereich. Verpflichteter ist insoweit der Betreiber der Videoüberwachung. Nach Satz 4 gilt zudem über den Verweis auf § 12 Abs. 1 und 3 G 10 eine grundsätzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem Betroffenen. Da Observationen allerdings zum Standard nachrichtendienstlicher Mittel gehören, demgemäß in der Praxis häufig genutzt werden, würde eine Mitteilungspflicht, die bei jeder Maßnahme nach Abs. 1 bestünde, erhebliche Ressourcen des Landesamts für Verfassungsschutzes in Anspruch nehmen, die dann der operativen Aufgabenwahrnehmung nicht mehr zur Verfügung stünden. Daher soll eine Mitteilungspflicht erst bestehen, wenn die Maßnahme eine gegenüber den Tatbestandsmerkmalen des Abs. 1 gesteigerte Eingriffsintensität dergestalt erreicht, dass sie durchgehend – 24 Stunden/Tag – länger als eine Woche durchgeführt wird oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats stattfindet. Eine solche erhöhte Eingriffsschwelle für das Entstehen einer Mitteilungspflicht erscheint vor dem Hintergrund, dass die Observationen des Art. 19a außerhalb des besonders geschützten privaten Rückzugsbereichs der Wohnung erfolgen und als nachrichtendienstliche Maßnahme regelmäßig für den Betroffenen ohne unmittelbare Folgen bleiben, mit dem Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar. Dessen Schutz wird stattdessen durch die parlamentarische Kontrolle gewährleistet. Insoweit ist in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und in Satz 2 eine regelmäßige Berichtspflicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über Maßnahmen nach Art. 19a gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium und eine entsprechende Berichtspflicht des Gremiums gegenüber dem Landtag vorgesehen.

***Zu Nr. 11 (Art. 20 Abs. 1 Nr. 2)***

Die parlamentarische Kontrolle wird auf Datenübermittlungen an Drittstaaten (Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2) erstreckt, soweit sie der Verfügungsberechtigung des Landesamts unterliegen (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 354). Die Berichtspflicht gilt nur für Übermittlungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz an ausländische Stellen. Übermittlungen aus dem Ausland an das Landesamt für Verfassungsschutz sind demgegenüber nicht berichtspflichtig, da diese regelmäßig der Third-Party-Rule unterliegen. Im Normtext wird dies dadurch deutlich, dass die Berichtspflicht nur für Übermittlungen gilt, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts unterliegen. Dies entspricht der in Art. 6 Abs. 1 PKGG enthaltenen Rechtslage. Nach der Third-Party-Rule dürfen ausgetauschte Informationen ohne Zustimmung des Informationsgebers nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden. Dieser Grundsatz gilt regelmäßig auch gegenüber Kontrollorganen des Parlaments und selbst gegenüber Aufsichtsbehörden (Wills/Born in Born/Leigh/Wills, International Intelligence Cooperation and Accountability, 2011, 277/283; a. A. Gärditz, DVBl. 2015, 903/907). Es handelt sich um eine auch vom BVerfG anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich (BVerfGE 143, 101 Rn. 165), die in Art. 4 Buchst. d und Art. 5 Buchst. b des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über den Geheimschutz vom 14.03.2003 (ABl. L 80, 36 ff.) ausdrücklich erwähnt ist.

Die Berichterstattung erfolgt wie bei den in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Maßnahmen in Form eines Lageberichts. Auch insoweit ist selbstverständlich die Third-Party-Rule einzuhalten. Ging der Übermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz an eine ausländische Stelle eine Anfrage derselben voraus, kann die Third-Party-Rule einer Berichterstattung entgegenstehen.

***Zu Nr. 12 (Art. 21)***

Der Umgang mit löschungsreifen Unterlagen, die bis zur Übernahme durch das Hauptstaatsarchiv bzw. für

den Fall, dass die Unterlagen nicht übernommen werden, bis zur endgültigen Löschung beim Landesamt für Verfassungsschutz gespeichert bleiben, wird in Abs. 5 näher geregelt. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) haben alle Behörden des Freistaates Bayern dem zuständigen staatlichen Archiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Übernahme durch ein staatliches Archiv stellt ein Löschungssurrogat dar und verhindert, dass Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind, gelöscht werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 BayArchivG). Nach Art. 12 Abs. 8 BayDSG, der gemäß Art. 28 in seiner derzeitigen Fassung auch für das Landesamt für Verfassungsschutz gilt, dürfen Unterlagen, die der Anbietungspflicht unterliegen, erst gelöscht werden, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist des Art. 6 Abs. 4 BayArchivG entschieden worden ist. Im Rahmen der Neufassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist eine inhaltsgleiche bereichsspezifische Vorschrift als Art. 21 Abs. 5 vorgesehen (siehe Art. 39b Abs. 1 Nr. 9 Buchst. e des Gesetzentwurfs der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz, Drs. 17/19628).

Satz 1 stellt zunächst klar, dass löschungsreife Daten, die nur noch zur Erfüllung der archivrechtlichen Anbietungspflicht beim Landesamt für Verfassungsschutz gespeichert bleiben, einer entsprechenden Zweckbindung unterliegen: eine Verarbeitung ist nur noch zu Archivzwecken zulässig.

Um eine vollständige Übernahme archivwürdiger Unterlagen durch das für das Landesamt für Verfassungsschutz zuständige Hauptstaatsarchiv zu gewährleisten, bestimmt bereits Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes, dass Unterlagen, die in schriftlichen und elektronischen Akten enthalten sind, erst gelöscht werden, wenn der gesamte Akt zu löschen ist. Diese Regelung wird nun zur Verdeutlichung des systematischen Zusammenhangs in Satz 2 Nr. 1 verortet. Das Löschungsverbot wird in Nr. 2 statuiert. Da der Anbietungspflicht nur solche Unterlagen unterliegen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG), gilt die Zurückstellung der Löschung nach Satz 1 nur für solche Unterlagen, die nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu löschen sind. Unterlagen, deren Speicherung unzulässig ist, sind sofort zu löschen. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Kernbereich privater Lebensgestaltung nach Art. 8a Abs. 1 Satz 4 nicht verarbeitet werden dürfen.

Da löschungsreife Unterlagen bis zur Entscheidung über ihre Archivwürdigkeit noch beim Landesamt für Verfassungsschutz gespeichert bleiben, aufgrund ihrer ausschließlich auf die Archivierung gerichteten Zweckbestimmung aber den operativen Zwecken des Art. 5 Abs. 1 entzogen sind, errichten die flankierenden Vorschriften in den Sätzen 3 und 4 gleichsam ein „Zwischenarchiv“, das bereits vor der Entscheidung über die Archivwürdigkeit der Daten dem Verfügungsrecht des Hauptstaatsarchivs unterstellt ist. Satz 3 schreibt technische und organisatorische Maßnahmen vor, die die archivrechtliche Zweckbindung der gespeicherten Daten sicherstellen. Gleichzeitig enthält Satz 4 ein grundsätzliches Verbot inhaltlicher Kenntnisnahme. Einsicht in die zu Archivzecken gespeicherten Daten darf nur ein Mitarbeiter des Hauptstaatsarchivs nehmen oder eine von ihm beauftragte Person. Die beauftragte Person kann auch ein Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz sein. Durch das Erfordernis der Beauftragung wird gewährleistet, dass über die inhaltliche Kenntnisnahme allein das Hauptstaatsarchiv entscheidet.

***Zu Nr. 13 (Art. 23 Abs. 1 Satz 3)***

Die Änderung ist eine notwendige Konsequenz der Änderung des Art. 21 für solche Unterlagen, die durch eine entsprechende technische Zugriffsbeschränkung dem Zugriff der Facharbeit entzogen sind und ausschließlich noch für das Hauptstaatsarchiv aufbewahrt werden.

***Zu Nr. 14 (Art. 25)***

Zu Buchst. a

Nach den Ausführungen des BVerfG im BKAG-Urteil muss die in der Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Behörden liegende Zweckänderung den Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung genügen (BVerfGE 141, 220 Rn. 304 ff.). Erforderlich ist insbesondere das Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes im Aufgabenbereich des Empfängers (vgl. BVerfGE 141, 320 Rn. 320). Dem trägt die Ergänzung des Erfordernisses „tatsächliche Anhaltspunkte“ in Abs. 1 Rechnung.

Durch die neu eingefügte Nr. 2 werden repressive Zwecke systematisch klar von den in Nr. 1 geregelten präventiven Übermittlungszwecken getrennt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der repressive Übermittlungszweck sich nicht auf die Strafverfolgung im engeren Sinn, also das strafrechtliche Ermittlungsverfahren beschränkt, sondern auch die an eine Verurteilung anschließenden Verfahrensabschnitte der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und des Gnadenverfahrens umfasst.

Zu Buchst. b

Der neue Abs. 1a regelt die Auslandsübermittlung an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an öffentliche Stellen von Staaten, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands anwenden. Hier-

für gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Inlandsübermittlung.

Zu Buchst. c

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung gilt bei der Übermittlung an sämtliche öffentliche Stellen und damit auch für die Übermittlung zwischen Nachrichtendiensten und Polizei.

Im BKAG-Urteil hat der Erste Senat des BVerfG „eine konkretisierende Konsolidierung einer langen Rechtsprechung beider Senate des BVerfG“ vorgenommen und dabei ausweislich der hierzu zitierten Entscheidungen auch das ATDG-Urteil vom 24.04.2013 (BVerfGE 133, 277) einbezogen (BVerfGE 141, 220 Rn. 292). Während im ATDG-Urteil vorrangig die unterschiedlichen Aufgaben von Polizei und Nachrichtendiensten in den Blick genommen wurden, stellt das BKAG-Urteil in seinen Ausführungen zur hypothetischen Datenneuerhebung allein auf das verfassungsrechtliche Gewicht des geänderten Nutzungszwecks und das Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes ab. Den Ausführungen zur Übermittlungsbefugnis des BKA an die Verfassungsschutzbehörden und den Militärischen Abschirmdienst (BVerfGE 141, 220 Rn. 320) ist zu entnehmen, dass diese Kriterien auch für den Austausch von Daten zwischen Polizei und Nachrichtendiensten anzuwenden sind. Soweit im BKAG-Urteil „für die Datenübermittlung von Nachrichtendiensten an das Bundeskriminalamt“ auf das ATDG-Urteil hingewiesen wird (BVerfGE 133, 277 Rn. 123), bezieht sich dies eindeutig auf das zuvor genannte Erfordernis konkreter „Erkenntnisse zu einer Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter“. Andernfalls wäre nicht verständlich, warum der entsprechende Einschub mitten im Satz an der entsprechenden Stelle zum Gewicht der Rechtsgüter erfolgt und nicht am Ende des gesamten Satzes.

Folglich kommt es bei Übermittlungen an Polizeibehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr ebenfalls auf das Vorliegen entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte an. Dem trägt die Änderung von Abs. 2 Satz 1 Rechnung.

Zur Klarstellung wird in der in Nr. 1 enthaltenen Aufzählung bedeutender Rechtsgüter die sexuelle Selbstbestimmung ergänzt. Dadurch wird insoweit ein Gleichlauf mit dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) sichergestellt (vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 PAG und die Entwurfsfassung des Art. 60 Abs. 3 PAG des derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen PAG-Neuordnungsgesetzes). Wie im Rahmen von Art. 9 wird zudem hinsichtlich des Schutzes von Sachwerten das Erfordernis des erheblichen Werts durch den umfassenderen Begriff des „besonderen öffentlichen Interesses“ ersetzt (vgl. die Begründung zu Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

Zu Buchst. d

In Abs. 3 werden die Übermittlungsvoraussetzungen an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte, an andere ausländische öffentliche und an weitere Stellen sowie an nicht-öffentliche Stellen geregelt. Nach Ansicht des BVerfG gelten für die Übermittlung ins Ausland mit Blick auf die Achtung fremder Rechtsordnungen und -anschauungen eigene verfassungsrechtliche Bedingungen (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn 324 ff., 329 ff.). Die Übermittlung von Daten ins Ausland setze eine Begrenzung auf hinreichend gewichtige Zwecke, für die die Daten übermittelt und genutzt werden dürfen, sowie die Vergewisserung über einen rechtsstaatlichen Umgang mit diesen Daten im Empfängerland voraus. Ferner sei eine wirksame inländische Kontrolle sicherzustellen.

Durch das in Nr. 2 und 3 aufgenommene Erfordernis der tatsächlichen Anhaltspunkte wird dem Erfordernis eines konkreten Ermittlungsansatzes für die Übermittlung Rechnung getragen.

Satz 2 schließt die Datenübermittlungen aus, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 78 Abs. 2 BDSG 2018. In der Regel kann von der Zulässigkeit der Datenübermittlung ausgegangen werden, wenn die Europäische Kommission gemäß Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 einen Angemessenheitsbeschluss gefasst hat. Die Nachrichtendienste fallen zwar nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Es gibt jedoch keinen Grund, der in Fällen, in denen die Europäische Kommission im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie die Angemessenheit festgestellt hat, für den nachrichtendienstlichen Bereich eine andere Bewertung rechtfertigen würde. Trotz Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses bedarf es indes stets noch der Prüfung im Einzelfall, ob ausnahmsweise ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist. Dabei ist maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Empfänger im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert. Im Übrigen gelten die Übermittlungsverbote des Art. 27, weshalb auch die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen der Übermittlung im Einzelfall entgegenstehen können.

Der gesetzlichen Anordnung einer eigenen Dokumentationspflicht, wie sie in § 79 Abs. 2 BDSG 2018 geregelt ist, bedarf es angesichts des umfassend und damit auch für jede Informationsübermittlung geltenden Grundsatzes der Nachvollziehbarkeit gemäß Art. 7 nicht.

Zu Buchst. e

Der bislang in Abs. 4 Satz 1 enthaltene Richtervorbehalt entfällt, da er verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Die neue Fassung stellt klar, dass die besonderen Zweckbindungen nach Art. 8b Abs. 2 und 3 auch bei Übermittlungen an andere Stellen zu beachten sind.

***Zu Nr. 15 (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)***

Wie bei Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird künftig auch im Rahmen der für die Annahme eines Übermittlungsverbots i. S. v. Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 maßgeblichen Interessenabwägung, soweit eine gegenwärtige Gefahr für Sachwerte im Raum steht, entscheidend darauf abgestellt, ob die Erhaltung der Sachen im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. die Begründung zu Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

***Zu Nr. 16 (Art. 28 Abs. 1)***

Zu Buchst. a

Der Verweis auf § 23 Abs. 1 Nr. 6 BDSG 2018 stellt klar, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten auch im Rahmen von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen zulässig ist. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen.

Zu Buchst. b

Folgeänderung zum neuen Art. 19a Abs. 1 Satz 2.

***Zu § 2 (Einschränkung von Grundrechten)***

Das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt nach der Rechtsprechung des BVerfG auch für die Änderung eines Gesetzes, die zu neuen Grundrechtseinschränkungen führt (BVerfGE 113, 348/366).

***Zu § 3 (Inkrafttreten)***

Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss in jedem Gesetz der Tag bestimmt werden, an dem es in Kraft tritt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet
Staatsminister Joachim Herrmann
Abg. Franz Schindler
Abg. Dr. Hans Reichhart
Abg. Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer
Abg. Katharina Schulze

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet**: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**
**zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 17/20763)**
**- Erste Lesung -**

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Herrmann.

(Unruhe)

Ich bitte, sich allgemein zu beruhigen, damit der Herr Staatsminister das Wort ergreifen kann. Bitte schön, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Joachim Herrmann** (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat im Juni des letzten Jahres verlautbart – ich zitiere wörtlich:

> Nachrichtendienste sind Ausdruck der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie, des Selbstbehauptungswillens des Rechtsstaates und damit Bestandteil des Sicherheitssystems der Bundesrepublik Deutschland.

Deshalb ist es unsere Aufgabe, das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz auf die aktuelle Bedrohungslage auszurichten, mit der wir uns durch den islamistischen Terrorismus, aber auch durch andere Phänomene konfrontiert sehen, beispielsweise durch Geheimdienstaktivitäten fremder Mächte, durch die organisierte Kriminalität, die vielfältigen Formen des Rechtsextremismus oder auch der Reichsbürgerbewegung sowie der rücksichtslosen Gewalt von Linksextremisten.

Im Jahr 2016, vor zwei Jahren, haben wir hier einen wichtigen Schritt unternommen und das Bayerische Verfassungsschutzgesetz einer grundlegenden Novellierung unterzogen. Noch während des damaligen laufenden Gesetzgebungsverfahrens am 20. April 2016 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts sein Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz verkündet und darin über die Verfassungsmäßigkeit polizei-

licher Befugnisse zur Durchführung heimlicher Überwachungsmaßnahmen und zur Weitergabe der so gewonnenen Erkenntnisse geurteilt.

Erste Konsequenzen aus diesem Urteil hat die CSU-Fraktion damals bereits durch einen Änderungsantrag gezogen. Die Übertragbarkeit der verfassungsgerichtlichen Vorgaben auf den Verfassungsschutz konnte damals in der Kürze der Zeit aber niemand abschließend beurteilen. Auch die vom Landtag angehörten Experten konnten das nicht. Die Staatsregierung hat angekündigt, gegebenenfalls weitere Änderungen nach einer vertieften Prüfung vorzunehmen und dabei insbesondere die weitere Entwicklung auf Bundesebene zu berücksichtigen. Wir halten nun Wort und legen deshalb diesen Gesetzentwurf dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Zunächst werden die Vorschriften zum Kernbereichsschutz und zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern neu gefasst. Künftig soll eine allgemeingültige Schutzvorschrift gelten, die bei allen nachrichtendienstlichen Mitteln zu beachten ist. Damit gehen wir sogar über das vom Bundesverfassungsgericht Geforderte hinaus. Künftig werden auch – das wird Herrn Kollegen Gantzer freuen, der das damals angesprochen hatte – Rechtsanwälte und Strafverteidiger beim Berufsgeheimnisträgerschutz gleichgestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz – BKAG – den Grundsatz der sogenannten hypothetischen Datenneuerhebung bei der zweckändernden Nutzung gewonnener Daten aufgestellt. Das ist schon ein Spezialthema für Spezialjuristen. Letzten Endes bedeutet es, dass es hinsichtlich der Nutzung der Daten zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung darauf ankommt, ob diese Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben neu, auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln, hätten erhoben werden dürfen.

Wir haben in Umsetzung dessen eine allgemeingültige Norm geschaffen, die den Grundsatz der Zweckbindung enthält und bei jeder Verarbeitung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Daten zu beachten ist. Auch in den Übermittlungsvorschriften haben wir im Hinblick auf den Grundsatz der hypothetischen Datenneuer-

hebung Änderungen vorgesehen. Zudem werden wir für besonders eingriffsintensive Befugnisse spezifische Adressatenregelungen schaffen, die die strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umsetzen.

Wir haben auch einen Regelungsvorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen und eine explizite gesetzliche Regelung für Observationen aufgenommen.

In Anlehnung an die Vorgaben des harmonisierten Rechtsrahmens soll es schließlich ein verbessertes Auskunftsrecht gegenüber Post und Telekommunikationsunternehmen geben. Es geht um Fälle, in denen zwar noch keine konkrete Terrorgefahr besteht, aber bereits klar verfassungsfeindliche Bestrebungen erkennbar sind, etwa bei radikalen Salafisten, die einen Umsturz unserer Gesellschaft wollen.

Meine Damen und Herren, das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum BKA-Gesetz dem Gesetzgeber sehr detaillierte Vorgaben gemacht, die den Gestaltungsspielraum erheblich einschränken. Diese Entwicklung unseres obersten Gerichts zum Supergesetzgeber sehe ich durchaus mit gewisser Sorge. Gleichwohl bin ich überzeugt, dass uns mit dem vorgelegten Änderungsgesetz der schwierige Spagat zwischen den verfassungsgerichtlichen Vorgaben einerseits und einem der aktuellen Bedrohungslage angemessenen gesetzlichen Instrumentarium andererseits gelingt. Es geht um nicht mehr und nicht weniger, als alles Menschenmögliche für die Sicherheit der Menschen in unserem Land zu tun.Dazu gilt es selbstverständlich, die Freiheitsrechte der Menschen zu achten und zu schützen. Gleichzeitig müssen wir auch bestmöglich für ihre Sicherheit sorgen. Dafür arbeiten in unserem Land die Polizei und der Verfassungsschutz.

Ich bitte Sie um eine konstruktive Beratung des Gesetzentwurfs. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um mich ausdrücklich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz herzlich für ihre Arbeit für die Sicherheit der Menschen in unserem Land zu bedanken.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet**: Danke schön, Herr Staatsminister. – Als nächster Redner hat der Kollege Schindler von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Franz Schindler** (SPD): Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf Ihre Kritik am Bundesverfassungsgericht will ich nicht weiter eingehen. Das scheint ja um sich zu greifen. Es kommt immer öfter vor, dass man von der Überschreitung der Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts spricht. Darauf kann und will ich in der Kürze der Zeit nicht eingehen.

Der Freistaat rüstet auf. Ich erinnere an das soeben angesprochene Verfassungsschutzgesetz vom Juli 2016. Dieses enthält eine Vielzahl neuer Befugnisse für das Landesamt für Verfassungsschutz wie zum Beispiel das Recht auf den Zugriff auf sogenannte Vorratsdaten. Ich erinnere an das Gesetz zur effektiveren Bekämpfung gefährlicher Personen. Dort wird eine völlig neue Begriffskategorie, nämlich die "drohende Gefahr", eingeführt. Diese Kategorie war bisher nur bei Nachrichtendiensten gebräuchlich. Selbst wohlmeinende Sachverständige haben das als experimentelle Gesetzgebung bezeichnet. Ich erinnere an den aktuellen und in der Beratung befindlichen Gesetzentwurf zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts. Dieser enthält im präventiven Bereich neue Befugnisse für die Polizei, die über das hinausgehen, was die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungsrichter dann tun können und dürfen, wenn eine Straftat bereits begangen worden ist. Jetzt gibt es auch noch eine Novelle zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz. Zur Novelle soll eine Anhörung stattfinden. Es ist also nicht angebracht, nur über den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf zu reden, vielmehr erscheint eine Gesamtschau erforderlich.

Die Gesamtschau ergibt, dass mit den verschiedenen Gesetzen nicht nur zähneknirschend versucht wird, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nachzuvollziehen. Vielmehr wurden die Eingriffsschwellen nicht nur dann, wenn es um die

Bekämpfung und Verfolgung von Terrorismus geht, deutlich abgesenkt. Unter Hinweis auf die Gefahren des Terrorismus sind sowohl der Polizei als auch dem Verfassungsschutz eine Vielzahl neuer Befugnisse übertragen worden. Zudem wird auch die Gelegenheit genutzt, so lange es noch geht, früher vorhandene Befugnisse zu Begleitmaßnahmen, die in der kurzen Ära der CSU-FDP-Koalition abgeschafft worden sind, wieder einzuführen. Dabei wird ständig bis an die Grenze des verfassungsrechtlich womöglich nicht mehr Zulässigen gegangen. Wir dürfen gespannt sein, wie über die anhängigen Verfassungsbeschwerden zur Novelle des Verfassungsschutzgesetzes und des Gesetzes zur effektiveren Bekämpfung gefährlicher Personen entschieden werden wird.

In der heutigen Ersten Lesung und noch bevor die Sachverständigenanhörung stattgefunden hat, sei nur so viel gesagt: Meine Damen und Herren, wir, die SPD, sind natürlich für einen starken Rechtsstaat und für die wehrhafte Demokratie. Das muss man uns doch nicht sagen. Deshalb sind wir auch bereit, den Sicherheitsbehörden die rechtlichen und technischen Möglichkeiten an die Hand zu geben, um Kriminalität und Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erkennen und bekämpfen zu können. Das ist kein Problem und völlig unstrittig.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Das eigentliche Problem liegt ganz woanders. Das Problem ist, dass die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der verschiedenen Behörden immer mehr verschwimmen und sich annähern. Zwar heißt es in der Begründung zur jetzigen Gesetzesnovelle, dass die Verfassungsschutzbehörden, die Inlandsnachrichtendienste als analytische Informationsdienstleister für gefahrenintervenierende Sicherheitsbehörden wie die Polizei tätig werden. Die Begrifflichkeit "Dienstleister" ist schon etwas gewöhnungsbedürftig. Es obliegt ihnen, unabhängig von konkreten Gefahren Erkenntnisse über Bestrebungen und Tätigkeiten zu sammeln, zu analysieren und so zu verdichten, dass sie schließlich an die Polizei oder andere mit exekutiven Befugnissen ausgestattete Behörden übermittelt werden können.

Jedoch werden aus dieser zutreffenden Aufgabenbeschreibung der unterschiedlichen Behörden genau die falschen Schlüsse gezogen. Es wird behauptet, dass erst die Kumulation von Datenerhebung und operativ polizeilicher Zugriffsmöglichkeit in derselben Behörde der Datenerhebung eine erhöhte Eingriffsintensität verleihe. Es wird behauptet, dass es sich bei den Inlandsgeheimdiensten grundlegend anders verhalte, weil sie eben nicht über operativ polizeiliche Zugriffsmöglichkeiten verfügen, sodass das kumulierte Grundrechtsgefährdungspotenzial mithin nicht bestehe, wie es in der Begründung heißt.

Meine Damen und Herren, bei einer derartigen Argumentation wird darüber hinweggesehen, dass sowohl bei der Polizei als auch beim Landesamt jeweils ein Grundrechtsgefährdungspotenzial besteht und dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Vertrauen in die Integrität informationstechnischer Systeme auch dann ihren Wert haben müssen und zu beachten sind, wenn sie "nur" Gegenstand nachrichtendienstlicher Tätigkeit sind. Wenn die Argumentation der Staatsregierung stimmen würde, dann müssten die Befugnisse der Polizei zu verdeckten Maßnahmen eingeschränkt werden.

Richtiger wäre es, aus den unterschiedlichen Aufgaben von Polizei und Inlandsgeheimdiensten den Schluss zu ziehen, dass es ein Abstandsgebot gibt und unterschiedlichen Aufgaben auch unterschiedliche Befugnisse zuzuweisen sind. Stattdessen werden im PAG-Neuordnungsgesetz, im Verfassungsschutzgesetz und nun auch in der Novelle verschiedene Maßstäbe angelegt, um jeweils eine Ausdehnung der Befugnisse zu rechtfertigen. Ich bin auf die Aussagen der Sachverständigen zu dieser Grundsatzproblematik gespannt.

Ich erinnere daran, dass wir als SPD-Landtagsfraktion im Jahre 2016 einen sehr umfangreichen Änderungsantrag mit Themen eingebracht haben, die Sie nun, fast zwei Jahre später, auch regeln wollen, nämlich einen besseren Kernbereichsschutz und einen besseren Schutz von Berufsgeheimnisträgern.

Die Anträge sind, wie es in diesem Hause üblich ist, natürlich abgelehnt worden. Deshalb freut es uns, dass nun auch die Staatsregierung die angesprochenen Probleme regeln will. Wir werden uns das ganz genau anschauen. Wir werden uns auch die Kritik des Journalisten-Verbandes ganz genau anschauen, der befürchtet, dass der Informantenschutz nicht mehr gewährleistet werde. All das werden wir uns genau anschauen. Ich bin darauf gespannt, was die Sachverständigen in der Gesamtschau zu diesem neuen Gesetzentwurf sagen werden.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet**: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Dr. Reichhart von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Dr. Hans Reichhart** (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie stark haben wir 2016 über das Verfassungsschutzgesetz gestritten? – Wir haben Argumente abgewogen. Wir, die CSU-Fraktion, haben uns aus manchen Reihen des Plenums beschimpfen lassen müssen, weil wir die Altersgrenze abgeschafft haben. Wir, die CSU-Fraktion, haben über viele Punkte der Ausweitung der Befugnisse des Verfassungsschutzes diskutiert und sie für richtig befunden.

Wenn wir uns die bisherige Entwicklung ansehen, dann können wir feststellen, dass einige Länder nachgezogen haben. Der Blick über die bayerische Grenze zeigt, dass wir nicht so falsch gelegen haben können. Wenn man die Diskussionen zum Bundestagswahlkampf betrachtet, zeigt sich, dass wir 2016 bereits Maßstäbe gesetzt haben. Wir haben 2016 bereits Maßnahmen ergriffen, die sich im Nachhinein als richtig und wichtig herausgestellt haben. Baden-Württemberg hat in Teilen bereits nachgezogen. Hessen arbeitet weiterhin an der Ausweitung der Befugnisse des Verfassungsschutzes. Man kann wirklich sagen: Wir haben Benchmarks gesetzt. Wir haben uns als Musterknaben im Bereich der Rechtsetzung gezeigt. Wir waren Vorreiter, die in puncto Sicherheitsarchitektur einiges geleistet haben. Darauf können wir stolz sein. Wir werden das auch weiterhin machen. Wir setzen diesen Weg, der für uns seit 2016 ein dy-

namischer war, fort. Im Jahre 2016 haben wir immer gesagt: Wir werden nicht stehen bleiben. Wir wollen uns weiterhin anschauen, was in der Rechtsprechung und in der Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern passiert.

Diesen Weg setzen wir nun fort. Wir gehören zu den Ersten, die den harmonisierten Rahmen der Innenministerkonferenz vom Dezember 2017 umsetzen. Wir wollen auch die bundeseinheitliche Zusammenarbeit weiter stärken. Der Wirkbereich des Verfassungsschutzes endet nämlich nicht an den Ländergrenzen. Wir brauchen den Austausch mit anderen Bundesländern und mit unseren Partnern, die wir jenseits der bayerischen Grenze haben.Deswegen wollen wir diesen Weg gehen, und wir werden ihn gehen.

Daneben steht selbstverständlich das BKA-Urteil. Es hat uns damals mitten im Gesetzgebungsprozess erwischt. Wir standen mitten im Gesetzgebungsprozess, und wir haben über Jahre hinweg analysiert: Was müssen wir machen? Wie soll das Urteil ausgelegt werden? Welche Maßnahmen müssen wir ergreifen? – Auch hier werden wir selbstverständlich anpacken und werden in vielen Bereichen mehr Rechtssicherheit schaffen. Wir werden gewährleisten, dass wir in Bayern nicht nur ein sehr, sehr gutes Gesetz haben, sondern auch ein Gesetz, das in vollem Umfang auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung steht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte jetzt nicht auf die einzelnen Punkte eingehen, die wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf regeln. Wir bekommen eine bessere Vernetzung, eine effektivere Zusammenarbeit und ein Stück mehr Rechtssicherheit, und wir bleiben weiterhin Vorreiter in Sachen Sicherheit. Ich glaube, das muss auch der Anspruch Bayerns und Deutschlands sein: Sicherheit ist in Bayern zu Hause, und das wird auch weiterhin so bleiben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf treten wir wiederum in den Prozess ein. Wir werden uns über das neue Polizeiaufgabengesetz wie auch über die Änderungen des Verfassungsschutzgesetzes unterhalten, Herr Kollege Schindler. Ich bin ganz froh da-

rüber, dass wir die Anhörung, die auch Sie bereits genannt haben, durchführen werden. Dazu sind die verschiedensten Experten geladen. Wir können ihre Meinungen einholen und erfahren, wo wir nachbessern müssen bzw. was wir anders, vielleicht auch besser machen können. Insoweit freue ich mich darüber, dass wir gemeinsam dieser Anhörung entgegenblicken. Vielleicht ergibt sich dabei auch die Gelegenheit – die Fraktion der GRÜNEN hat 2016 einen eigenen Gesetzentwurf zum Verfassungsschutzgesetz angekündigt –, zu sehen, wo sich die einzelnen Fraktionen hier im Bayerischen Landtag unterscheiden. Die SPD hat bereits ein sehr, sehr umfangreiches Maßnahmenpaket vorgelegt. Insoweit wollen wir gemeinsam diesen Weg beschreiten. Lassen Sie uns nicht nur von Sicherheit reden, sondern auch dementsprechend handeln. Die Sicherheit wird für uns in Bayern auch weiterhin oberste Priorität haben. Deswegen gehen wir gemeinsam in diesen Prozess; lassen Sie uns das Gesetz jetzt in die Ausschüsse überweisen.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet**: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Prof. Dr. Bauer von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bereits vor knapp zwei Jahren wurde das Bayerische Verfassungsschutzgesetz novelliert. Damals war das Gesetzgebungsverfahren allerdings bereits in vollem Gange, als das Bundesverfassungsgericht am 20. April 2016 sein Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz, zum BKAG, verkündet hat und über die Verfassungsmäßigkeit der im Jahr 2009 neu in das BKAG eingefügten polizeilichen Befugnisse des Bundeskriminalamtes zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus entschied.

Inwieweit die in diesem Urteil seitens des Bundesverfassungsgerichts getroffenen Aussagen auf die Nachrichtendienste übertragen werden können, konnte damals an-

gesichts der sehr kurzen Zeit zwischen der Urteilsverkündung und der bereits angesetzten Sachverständigenanhörung verständlicherweise nicht geklärt werden. Die geladenen Sachverständigen waren sich deshalb damals nur darin einig, dass das BKAG-Urteil sich in erster Linie auf die Tätigkeit des BKA als Polizeibehörde beziehe und die im Rahmen des Urteils getroffenen Feststellungen nicht ohne Weiteres und unmodifiziert auf die Nachrichtendienste übertragen werden können. Diese Frage war auch innerhalb der länderoffenen Arbeitsgruppe, die die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mit dem Ziel der Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens – das ist schon besprochen worden – mit wirksamen Befugnissen untersuchen sollte, umstritten. Einigkeit besteht insofern nur im Hinblick darauf, dass das Urteil wichtige allgemeine Überlegungen zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen enthält, die auch im Recht der Nachrichtendienste in einigen Punkten Änderungsbedarf auslösen werden und bei entsprechender Novellierung zu berücksichtigen sind. Anhand dieser allgemeinen Leitsätze soll das Bayerische Verfassungsschutzgesetz mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf fortentwickelt werden.

Gleichzeitig soll der im Dezember letzten Jahres gefasste Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren umgesetzt werden, wonach Bund und Ländern empfohlen wird, den von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesinnenministeriums entwickelten harmonisierten Rechtsrahmen in Überlegungen zur Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes einzubeziehen. Dem Beschluss liegt ein entsprechender Bericht der Arbeitsgruppe zugrunde, der gesetzgeberische Optionen für die Aufklärung extremistischer und terroristischer Bestrebungen aufzeigt.

So ehrenwert das Ziel der Staatsregierung beim vorliegenden Gesetzentwurf auch ist, so müssen wir die vorgesehenen Änderungen doch einer genaueren Betrachtung und Prüfung unterziehen. Insofern begrüßen die FREIEN WÄHLER, dass der vorliegende Gesetzentwurf in die Anhörung – das hat der Herr Kollege schon angekündigt – einbezogen wird.

Besonders herausgreifen möchte ich zum Schluss einige Punkte, so etwa den Artikel 8a, der eine allgemeine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträger beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel enthält. Besonders im Hinblick auf Berufsgeheimnisträger wird er nunmehr endlich die in § 3b G 10 vorgenommene Differenzierung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten beseitigen, und Kammerrechtsbeistände und Rechtsanwälte werden den Strafverteidigern gleichgestellt. Bereits bei der Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes im Jahre 2016 haben wir FREIEN WÄHLER uns im Rahmen eines Änderungsantrags dafür stark gemacht, dass dieses Zwei-Klassen-System bei den Berufsgeheimnisträgern, wie es § 3b G 10 mit der Unterscheidung zwischen absolutem und relativem Schutz vorsieht, beseitigt werden müsse. Wir haben damals bereits darauf hingewiesen, dass eine solche Differenzierung geeignet ist, das Vertrauen des einzelnen Bürgers in die Vertraulichkeit der Kommunikation mit Berufsgeheimnisträgern zu beeinflussen. Umso erfreulicher ist es für uns daher, dass dies im vorliegenden Gesetzentwurf endlich umgesetzt wird.

Wir freuen uns auf die intensiven Beratungen und Diskussionen bei der Anhörung und werden sie aufmerksam verfolgen. In der Zweiten Lesung werden wir endgültig Stellung nehmen und mitteilen, wie wir uns verhalten und wie wir abstimmen werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet**: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Schulze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

**Katharina Schulze** (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Herr Herrmann! Letztes Jahr haben wir GRÜNE Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen das Verfassungsschutzgesetz der CSU eingereicht; denn dieses Gesetz ist verfassungswidrig. Leider ist es noch nicht zu einer Verhandlung gekommen, weil Sie ständig am Verlängern sind. Ich hätte gerne wieder vor dem

Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen Sie gewonnen; aber wir machen das halt dann, wenn die Verhandlung ansteht.

Wir haben damals schon kritisiert, dass die Rechte des Verfassungsschutzes mit der ersten Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes massiv auf Kosten der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger ausgeweitet wurden. Schon damals haben wir gesagt, dass es nicht sein kann, dass der Verfassungsschutz auf die Vorratsdaten zugreift. Es gibt nämlich gute Gründe für das Trennungsgebot, das wir alle kennen. Ganz abgesehen davon ist die anlasslose Vorratsdatenspeicherung ohnehin abzulehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Außerdem wurde mit dem Gesetz die parlamentarische Kontrolle eingeschränkt, und selbst Kinder – das war ja die große Debatte: Dürfen Kinder mit 14 Jahren überwacht werden oder nicht? – können vom Verfassungsschutz überwacht werden und sind dort lange gespeichert. Spätestens nach der Mordserie des NSU sollte auch wirklich dem Letzten klar geworden sein, dass sich beim Verfassungsschutz einiges ändern muss. Leider überzeugen die neuen Regelungen zu den V-Personen uns GRÜNE nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unser Hauptproblem ist – das habe ich damals immer gesagt –, dass Sie als CSU mit diesem Gesetz die Verpolizeilichung des Verfassungsschutzes weiter vorantreiben; das lehnen wir GRÜNE ab.

Jetzt haben Sie zu Recht und zum Glück eine Novelle vorgelegt, weil Sie auf das BKA-Urteil des Bundesverfassungsgerichts reagieren müssen. Auch darüber haben wir damals schon debattiert und immer wieder angemahnt, dass aktuelle Vorgaben der Rechtsprechung leider nicht umgesetzt und die Individualinteressen und Grundrechte der Betroffenen nicht ausreichend geschützt werden. Ja, durch die vorgelegte Novelle gibt es ein paar Verbesserungen, aber leider werden nicht alle verfassungsrechtlich bedenklichen Themen angepackt. Zum Beispiel ändert sich nichts am Zugriff

des Verfassungsschutzes auf die Vorratsdaten – das habe ich schon ausgeführt. Das kritisieren wir. Sogar der Auskunftsanspruch wird noch weiter eingeschränkt.

Beim Thema Wohnraumüberwachung wird jetzt zwischen akustischer und optischer Wohnraumüberwachung differenziert. Aber – das fand ich sehr interessant – Sie sehen bei dieser Novelle wieder ein Betretungsrecht für Wohnraum zur Vorbereitung und Durchführung einer verdeckten Online-Datenerhebung durch die Hintertür vor. Um es auf den Punkt zu bringen: Der Verfassungsschutz darf mit dieser Novelle in die Wohnung und darf die Überwachung vorbereiten und beispielsweise eine Spy-Software auf den PC übertragen. Ich möchte hier daran erinnern, dass das in der 15. Legislaturperiode von Ihnen bereits eingeführt wurde; in der 16. Legislaturperiode, als Sie mit einem Koalitionspartner regieren mussten, wurde das wieder abgeschafft. Jetzt wollen Sie es wieder einführen. Auch da kann ich nur sagen: Das ist natürlich nicht zielführend. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein hohes Gut; schlecht ist, dass Sie als CSU-Staatsregierung Ihren rechtsstaatlichen Fehltritt von vor zehn Jahren wiederholen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir hatten vor zwei Jahren bei der Debatte über das Verfassungsschutzgesetz eine große Diskussion – zu Recht hatten wir diese große Diskussion –, wie wir mit dem Schutz von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern umgehen. Ich bin froh, dass diese nachrichtendienstlichen Mittel in der Neufassung bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder ähnlichen Berufsgruppen erst einmal unzulässig sind. Trotzdem hat der Bayerische Journalisten-Verband zu Recht erklärt, dass er ein Problem darin sieht, dass bei Journalistinnen und Journalisten, so wie ich das in Artikel 8a sehe, immer noch eine Interessensabwägung stattfinden muss. Das sehe ich als problematisch an, und auch bei diesem Thema werden wir in den Debatten im Ausschuss und auch bei der Expertenanhörung sehr genau nachfragen und genau nachbohren. Ich kann Ihnen versichern: Wir werden uns auch weiterhin für die Einhaltung der Grundrechte genauso wie für starke Sicherheitsbehörden stark machen. Das

ist nämlich kein Widerspruch. Man kann rechtsstaatlich handeln und trotzdem die Freiheit und die Sicherheit für alle Menschen in Bayern gewährleisten. Ich freue mich auf die Debatte und bin gespannt, was da noch alles herauskommt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet**: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Damit besteht offensichtlich Einverständnis. Dann ist es so beschlossen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 25.04.2018 **Drucksache 17/21873**

# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 17/**20763**

**zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD**

Drs. 17/**21807**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 17/20763)**

## I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

| | |
|---|---|
| Berichterstatter zu 1.: | **Manfred Ländner** |
| Berichterstatter zu 2.: | **Franz Schindler** |
| Mitberichterstatter zu 1.: | **Franz Schindler** |
| Mitberichterstatter zu 2.: | **Petra Guttenberger** |

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
   Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

   Zum Gesetzentwurf wurde nach der federführenden Beratung der Änderungsantrag Drs. 17/21807 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 11. April 2018 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Zustimmung
   SPD: 3 Ablehnung, 1 Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung

   Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/21807 in seiner 89. Sitzung am 25. April 2018 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung

   Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2018“ eingefügt wird.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21807 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung

   Ablehnung empfohlen.

**Eva Gottstein**
Stellvertretende Vorsitzende

*Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.*

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 15.05.2018 Drucksache* 17/22125

# Beschluss

**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 17/**20763**, 17/**21873**

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes**

**§ 1**
**Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes**

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das durch Art. 39b Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „[2]Sie sind nach Abschluss der Kontrolle nach Art. 28 Abs. 2, spätestens nach drei Jahren zu löschen, es sei denn, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes eine längere Aufbewahrung gebieten."

2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet" gestrichen.

3. Nach Art. 8 werden die folgenden Art. 8a und 8b eingefügt:

   „Art. 8a
   Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträger

   (1) [1]Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

   1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
   2. bei einem Geistlichen, Verteidiger, Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder einem der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Strafprozeßordnung (StPO) genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 StPO gleich stehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

   [2]Treten die Voraussetzungen des Satzes 1 während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ein, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. [3]Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, darf ausschließlich eine automatische Aufzeichnung durchgeführt werden. [4]Soweit bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel Erkenntnisse im Sinne von Satz 1 gewonnen wurden, dürfen sie nicht verarbeitet werden. [5]Beim Einsatz technischer Mittel findet § 3a Satz 4 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) entsprechende Anwendung.

   (2) [1]Erfolgen Maßnahmen bei einem anderen der in § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 gleich stehenden Person nicht zur Aufklärung von deren eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten, sind das öffentliche Interesse an den von dem Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. [2]Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

   Art. 8b
   Zweckbindung

   (1) [1]Das Landesamt darf personenbezogene Daten, die es für einen bestimmten Zweck erhoben hat, für andere in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 genannte Zwecke weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz zur Erfüllung des geänderten Zwecks geeignet sind. [2]Soweit die Erhebung der Daten nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter zulässig ist, dürfen die erhobenen Daten nur weiterverarbeitet werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte erkennen lassen, dass die Zweckänderung dem Schutz eines mindestens vergleichbar bedeutsamen Rechtsguts dient.

** Streichung des Wortes „zuletzt" in § 1*

*Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.*

(2) [1]Personenbezogene Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung oder einen verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme erlangt wurden, dürfen nur weiterverarbeitet werden,

1. wenn die sachlichen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 vorliegen,
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die dringende Gefahr der Begehung von Straftaten im Sinne von § 100b Abs. 2 StPO vorliegen oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, sofern die Daten der Verfolgung von Straftaten dienen, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden Befugnissen der Strafprozeßordnung angeordnet werden könnte.

[2]Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Art. 9, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 Abs. 1 erlangt wurden, dürfen nur unter entsprechender Anwendung des § 4 G 10 weiterverarbeitet werden."

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „einsetzen" die Wörter „ , um das nichtöffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herzustellen" eingefügt.
         bbb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
            „3. Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist."
      bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
         „[2]Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung auch ohne Wissen des Inhabers und der Bewohner betreten werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde. [3]§ 3 Abs. 2 Satz 1 G 10 gilt entsprechend."
   b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
      „(2) [1]Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. [2]In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass
      1. die Zielperson sich dort zur Zeit der Maßnahme aufhält,
      2. sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und
      3. eine Maßnahme in der Räumlichkeit der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht."
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
      „Auf informationstechnische Systeme, die der Betroffene in der berechtigten Erwartung von Vertraulichkeit als eigene nutzt und die seiner selbstbestimmten Verfügung unterliegen, darf das Landesamt nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 verdeckt mit technischen Mitteln nur zugreifen, um".
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Nr. 1 wird das Wort „und" gestrichen.
         bbb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.
         ccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
            „3. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, soweit technisch möglich nicht erhoben werden."
      bb) In Satz 3 wird das Wort „Kopierte" durch das Wort „Erhobene" ersetzt.
   c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
      „(3) [1]Die Maßnahme darf sich nur gegen die Zielperson richten und nur durch Zugriff auf deren informationstechnisches System durchgeführt werden. [2]Der Zugriff auf informationstechnische Systeme anderer ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass
      1. die Zielperson deren informationstechnisches System benutzt oder benutzt hat,
      2. sich dadurch für die Abwehr der Gefahr relevante Informationen ergeben werden und
      3. ein Zugriff auf das informationstechnische System der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht."
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 9 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

7. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 3 G 10“ gestrichen.

bbb) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1 vorangestellt:

„1. eine Telekommunikationsüberwachung bereits angeordnet wurde oder zeitgleich angeordnet wird,“.

ccc) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung des Betroffenen auch ohne Wissen des Inhabers und der Bewohner betreten werden, wenn dies zuvor ausdrücklich angeordnet wurde.“

b) In Abs. 2 werden die Wörter „§§ 2, 3a bis 4, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2“ durch die Wörter „§§ 2, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2“ ersetzt.

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

9. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „4,“ wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „§ 17 Abs. 3“ wird die Angabe „ , § 18“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Art. 15 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

10. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a
Observationen

(1) [1]Das Landesamt darf außerhalb des Schutzbereichs von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung eine Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche verdeckt auch mit technischen Mitteln planmäßig beobachten, insbesondere

1. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie
2. Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herstellen,

wenn dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. [2]Zur Durchführung der Maßnahme kann das Landesamt den Betreiber einer Videoüberwachung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichten, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass

1. sie an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist,
2. sie mit einer Person nach Nr. 1 in Kontakt steht und
   a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder
   b) die Person nach Nr. 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Nr. 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(3) [1]Über die Anordnung entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. [2]Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Sachgebietsleitung oder deren Vertretung die Anordnung treffen; die Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. [3]§ 10 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 17 Abs. 3 und § 18 G 10 sind entsprechend anzuwenden. [4]Dauert die Maßnahme durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, gilt § 12 Abs. 1 und 3 G 10 entsprechend.“

11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden die Wörter „und 12 und“ durch die Angabe „ , 12 und 19a,“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Es wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Übermittlungen nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, soweit die übermittelten Daten der Verfügungsberechtigung des Landesamts unterliegen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 16 Abs. 1“ durch die Angabe „ , 16 Abs. 1 und Art. 19a“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Art. 15 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

12. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) [1]Unterlagen, die dem Hauptstaatsarchiv zur Übernahme anzubieten sind, dürfen nur noch zu Archivzwecken verarbeitet werden. [2]Sie dürfen erst gelöscht werden,

1. wenn der gesamte Vorgang, dem sie zugeordnet sind, nach Abs. 1 Satz 1 zu löschen ist und
2. der Vorgang dem Hauptstaatsarchiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden ist oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist.

[3]Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unterlagen im Sinne von Satz 1 nicht mehr für die in Art. 5 Abs. 1 genannten Zwecke verarbeitet werden. [4]Eine inhaltliche Kenntnisnahme darf nur durch einen Mitarbeiter des Hauptstaatsarchivs oder eine von ihm beauftragte Person erfolgen.“

13. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und die ausschließlich für eine zukünftige Übergabe an das Hauptstaatsarchiv gespeichert sind.“

14. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „übermitteln, wenn“ die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass“ eingefügt.

bb) Nr. 1 wird durch die folgenden Nrn. 1 und 2 ersetzt:

„1. zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit,

2. für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und der Gnadenverfahren oder“.

cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abs. 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von Informationen an

1. öffentliche und nicht-öffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten und
3. öffentliche Stellen von Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.“

c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen benötigt“ angefügt.

bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zum Schutz des Bestands oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,“.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass“ eingefügt.

bbb) In Nr. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Die Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren

Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist.“

e) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Art. 8b Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.“

15. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „von bedeutendem Wert“ gestrichen.

16. Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§§ 2, 5 bis 7,“ wird die Angabe „23 Abs. 1 Nr. 6, §§“ eingefügt.

b) Die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes“ werden durch die Angabe „BDSG“ ersetzt.

**§ 2**
**Einschränkung von Grundrechten**

Durch § 1 werden die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 113 der Verfassung), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 der Verfassung) eingeschränkt.

**§ 3**
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures
Abg. Dr. Beate Merk
Abg. Franz Schindler
Abg. Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer
Abg. Katharina Schulze
Staatsminister Joachim Herrmann

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures**: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**
**zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 17/20763)**
**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u. a. (SPD)**
**(Drs. 17/21807)**

Ich eröffne die Aussprache. Die erste Rednerin ist Frau Dr. Merk.

**Dr. Beate Merk** (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes führen wir den Prozess zur Entwicklung der Rechtsprechung hinsichtlich der politischen Wirklichkeit und der technischen Neuerungen konsequent weiter. Wir kommen damit unserer politischen Aufgabe nach, die Funktionsfähigkeit und die Arbeitsfähigkeit des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz dauerhaft zu sichern. Dazu gewähren wir dem Verfassungsschutz die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Für mich ist dabei selbstverständlich, dass wir die rechtlich gebotenen und zulässigen Möglichkeiten umfassend nutzen. Die Tatsache, dass 2016 während der Beratungen der grundlegenden Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zum BKAG verkündet hat, das es als Leitentscheidung für verdeckte Informationserlangung sieht, hat es notwendig gemacht, intensiv zu prüfen, inwieweit die verfassungsgerichtlichen Vorgaben auf den Verfassungsschutz zu übertragen sind. Inzwischen haben uns verschiedenste Fachleute in einer Expertenanhörung beraten. Es heißt für mich, selbstverständlich alles Mögliche dafür zu tun, damit die Freiheitsrechte unbeteiligter, unschuldiger Bürger geschützt bleiben. Meine tiefste Überzeugung ist und bleibt aber – ich möchte das auch ange-

sichts des jüngsten Terroranschlags in Paris deutlich sagen –, dass das unendliche Leid und die Notwendigkeit, wichtige Rechtsgüter wie Leben, Leib und Fortbestand des Staates zu schützen, für uns bedeuten, dass es keinen anderen Weg als eine konsequente, zeitgemäße Anpassung der Gesetze gibt. Ich meine damit sehr deutlich, dass wir gerade nicht zurückschrauben, wie das heute schon einmal angesprochen worden ist, weil solche Versuche zulasten potenzieller Opfer gehen.

Wie oft stand nach Attentaten die Frage im Raum, ob eine Zusammenarbeit der Geheimdienste erfolgte, ausreichend und richtig war?

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zielen wir neben einer Harmonisierung der Regelungen auf eine optimale Vernetzung in Deutschland und eine passgenaue Zusammenarbeit auch über die Grenzen hinaus. Wir sind dafür verantwortlich, alles zu tun, um Anschläge, kriminelle Angriffe und Straftaten zu verhindern, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit unserer Mitmenschen zum Ziel haben. Angesichts der neuen Bedrohungslage – der Besonderheiten des islamistischen Terrorismus mit Terroristen, die das eigene Leben bereitwillig einsetzen – und angesichts der modernen Technologien, die helfen, Verbrechen leichter zu planen, zu verabreden oder durchzuführen, ist es erforderlich, die Befugnisse für Nachrichtendienste, die Informationen für Sicherheitsbehörden erarbeiten, weitreichend oder besser ausreichend zu regeln.

Es geht bei diesen Gesetzen darum, wichtigste Rechtsgüter zu schützen – das Leben unserer Bürgerinnen und Bürger, den Fortbestand unseres Staates. Wir arbeiten deshalb daran, diese Gesetze an die neuen Entwicklungen und Technologien demokratisch und rechtsstaatlich anzupassen.

Karlsruhe hat uns im Urteil zum BKAG sehr detaillierte Vorgaben gemacht, die unseren Gestaltungsraum einschränken, was den Schutz der persönlichen Daten und was die Möglichkeit angeht, zu observieren, ohne in den Schutz des persönlichen Kernbereichs privater Lebensgestaltung einzugreifen, und im Hinblick auf den international verflochtenen Terrorismus natürlich auch der Regelungen, wo Daten genutzt und inter-

national weitergegeben werden dürfen.Im heute zugrunde liegenden Entwurf haben wir diese Regelungen vorgesehen, im Bewusstsein, dass wir dieses schwierige Spannungsverhältnis sorgsam behandeln, um Regeln zu finden, die die Freiheitsrechte achten und schützen und gleichzeitig so umfassend wie möglich die Sicherheit gewährleisten. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält im Wesentlichen Regelungen zum Kernbereichsschutz und zum Schutz der Berufsgeheimnisträger. Er enthält den Grundsatz der Zweckbindung erhobener personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung bei Zweckänderung und das Verbot der Weiterverarbeitung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen. Er enthält die Anpassung der Norm der Wohnraumüberwachung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Er differenziert zwischen akustischer und optischer Wohnraumüberwachung. Er enthält ein Betretungsrecht zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen und erfasst den Adressatenkreis spezifisch.

Im Gesetz ist ein Gleichlauf angelegt, das heißt, die Eingriffsvoraussetzungen für die Wohnraumüberwachung gelten auch für die Onlinedatenerhebung. Darüber hinaus wird die bislang geltende höhere Schwelle für Auskunftsersuchen bei Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, gestrichen, da dies verfassungsrechtlich nicht geboten ist.

Es gibt eine Konkretisierung der Übermittlungsvorschriften mit Blick auf den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung, und für die in der Übermittlung liegende Zweckänderung müssen tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne eines konkreten Spurenansatzes vorliegen. Zudem wird bei Übermittlungen ins Ausland ein hinreichender rechtsstaatlicher Umgang mit den Daten im Empfängerland gefordert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem Änderungsantrag der SPD sollen die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträger ausgeweitet werden. Wir halten diese Änderungen für nicht notwendig und auch für nicht sachgerecht, weil sie weniger Möglichkeiten der Informati-

onsgewinnung und damit auch weniger Sicherheit bedeuten. Im Übrigen sind die Vorschläge zu allgemein formuliert, weil Sie damit den unterschiedlichen Erfordernissen der einzelnen nachrichtendienstlichen Mittel nicht Rechnung tragen. So ist zum Beispiel ein unbeabsichtigtes Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung a priori ausschließbar. So etwas wäre wirklichkeitsfremd; denn es entspricht der Aufgabe des Verfassungsschutzes, gerade im Vorfeld von Gefährdungslagen Aufklärung im weitesten Sinne zu betreiben. Dem Änderungsantrag fehlen differenzierte Regelungen für die Praxis, wie es der Gesetzentwurf der Staatsregierung vorsieht, zum Beispiel, wenn es darum geht, dass man eine Maßnahme zu unterbrechen hat, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen sein könnte, oder aber, wenn es um die Möglichkeit geht, in Zweifelsfällen eine automatische Aufzeichnung zu machen, um diese anschließend erst einmal bewerten zu lassen.

Das Entscheidungsrecht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, das im Änderungsantrag der SPD ebenfalls vorgesehen ist, passt unseres Erachtens nicht ins System. Der Landesbeauftragte ist bislang gerade nicht in operative Vorgänge eingebunden. Vielmehr ist es seine Aufgabe, nachträglich die Kontrolle von Vorgängen dahin gehend zu gewährleisten, dass Datenschutzrichtlinien und ihre Bestimmungen eingehalten sind. Es gibt auch keinen Grund, diese Systematik zu ändern.

Die vorgeschlagene Einbeziehung weiterer Mitglieder der Exekutive und des Vorstands registrierter Parteien in den zu schützenden Personenkreis lehnen wir ab. Hier bestehen gewichtige Unterschiede zur Tätigkeit der Abgeordneten, die nach Artikel 38 des Grundgesetzes umfassend geschützt sind und ein freies Mandat ausüben. Das gilt für Regierungsmitglieder nicht. Der Vorstand einer Partei ist ebenfalls nicht in gleichem Maße wie ein Abgeordneter zu schützen. Bereits das Grundgesetz zeigt in Artikel 21 Absätze 2 und 3, dass Parteien von Verfassungs wegen keinen umfassenden Schutz genießen.

Auch die vorgeschlagene Formulierung zur Ausweitung in Bezug auf Berufsgeheimnisträger ist meines Erachtens zu weit gefasst, weil sie jeden Eingriff in das Vertrauensverhältnis zu einem Berufsgeheimnisträger grundsätzlich für unzulässig erklärt. Ich halte hier die im Gesetzentwurf der Staatsregierung enthaltene Regelung für den rechtssystematisch und praktisch richtigen Weg. Danach werden Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände den Strafverteidigern beim Schutz der Berufsgeheimnisträger gleichgestellt.

Wir werden den Änderungsantrag der SPD deshalb ablehnen. Ich bitte Sie, die Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes zu stärken. Helfen wir mit, seine Funktions- und Arbeitsfähigkeit zu sichern, und geben wir ihm die Möglichkeit, seine Aufgaben, Informationen in weitem Umfang zu erheben, tatsächlich durchzuführen und in Fällen extremistischer Bestrebungen rechtzeitig warnen zu können, damit wir höchstrangige Rechtsgüter bestmöglich schützen.

(Beifall bei der CSU)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures**: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Schindler.

**Franz Schindler** (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Diskussion über diesen Gesetzentwurf ist sowohl bei der Anhörung, die wir am 21. März durchgeführt haben, als auch bei der Diskussion in den Ausschüssen sowohl im federführenden Ausschuss als auch bei der Endberatung im Rechtsausschuss deutlich zu kurz gekommen. Deswegen herzlichen Dank an Sie, Frau Dr. Merk, dass Sie sich jetzt mit unserem Änderungsantrag auseinandergesetzt haben. Das war nämlich bislang noch nicht der Fall. Ich bin zwar ganz anderer Meinung als Sie; aber dass man sich damit auseinandersetzt, erlebt man nicht immer. Also herzlichen Dank dafür, auch wenn ich ganz anderer Meinung bin.

Mit dem Gesetzentwurf versucht die Staatsregierung mehr zähneknirschend als aus innerster Überzeugung, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz

vom Frühjahr 2016 nachzuvollziehen. Das betrifft die bereits angesprochenen Materien, den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und den Schutz von Berufsgeheimnisträgern, aber auch die Problematik der Zweckänderung der Nutzung einmal zu einem anderen Zweck erhobener Daten. Außerdem wird eine Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen und die längerfristige Observation außerhalb von Wohnungen explizit gesetzlich geregelt.

Ich darf daran erinnern, dass wir die allermeisten dieser jetzt im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehenen Neuerungen bereits im Frühjahr 2016, nachdem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekannt geworden ist, in Form eines Änderungsantrags eingebracht haben und dass damals keine Bereitschaft bestanden hat, über diese Vorschläge auch nur ein bisschen zu diskutieren oder sie gar zu übernehmen. Insofern sind wir froh, dass es jetzt nach zwei Jahren so weit ist, dass die Staatsregierung im Prinzip das vorschlägt, was wir damals zum Kernbereichsschutz, aber auch zum Schutz der Berufsgeheimnisträger und zu längerfristigen Observationen vorgeschlagen haben. Es hat zwar zwei Jahre gedauert, aber immerhin ist es jetzt gekommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, beim Schutz der Berufsgeheimnisträger stimme ich Frau Merk nicht zu. Ich meine, dass unser Änderungsantrag durchaus wohlüberlegt ist und den Anregungen des Bayerischen Journalisten-Verbandes, die Sie im Übrigen auch bekommen haben, gerecht wird. Dieser hat in einem durchaus beachtlichen mehrseitigen Papier dargelegt, warum es nicht nur um den Schutz der Journalisten als Berufsgruppe, sondern auch um den Schutz ihrer Quellen geht, den sie brauchen, um investigativ tätig werden zu können. Das war der Hintergrund unseres Änderungsantrags. Dass Sie den jetzt nicht akzeptieren, bedauern wir.

Meine Damen und Herren, im Hinblick auf die Zeit und aus den in der Ersten Lesung und insbesondere bei der Beratung über die Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes im Jahr 2016 genannten Gründen will ich es jetzt kürzer machen. Diejenigen, die dabei waren, werden sich daran erinnern, wie ich die Mitglieder

des Innenausschusses mit einer Rede, die fast eine Stunde gedauert hat, genervt habe. Darauf verweise ich jetzt wieder. Weil eine Gesamtschau mit dem soeben verabschiedeten PAG-Neuordnungsgesetz und mit dem Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen erforderlich ist und weil Sie aus dem Landesamt für Verfassungsschutz eine Gefahrenabwehrbehörde machen möchten, welche das Recht zum Zugriff auf Vorratsdaten hat, anstatt es dabei zu belassen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz wie über Jahrzehnte hinweg eine Behörde zur Sammlung und Auswertung von Informationen, ein, wie es neuerdings heißt, analytischer Informationsdienstleister ist und keine Gefahrenabwehrbehörde, aus diesen Gründen und um in der Konsequenz der bisherigen Argumentation zu bleiben, werden wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Letze Bemerkung: Frau Dr. Merk, Sie haben es angesprochen. Der Notwendigkeit der Datenübermittlung zwischen verschiedenen Behörden nicht nur im Inland, sondern auch mit dem Ausland will ich gar nicht widersprechen. Aber ich darf schon daran erinnern, dass wir vor 15 Jahren, als die BAO Bosporus das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz angefragt hat, ob es Erkenntnisse über Rechtsextremisten im Raum Nürnberg hat, froh gewesen wären, wenn sich unser Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz nicht hinter Datenschutzproblemen versteckt, sondern die Informationen übermittelt hätte. Das war rechtlich auch damals schon zulässig. Es ist gut, wenn es jetzt perfektioniert wird. Aber die Fehler sind schon vor vielen Jahren gemacht worden. Das haben wir schmerzlich erfahren.

(Beifall bei der SPD)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures**: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Prof. Dr. Bauer.

**Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst verweise ich auf meine Ausführungen vom 27.02.2018 in der Ersten Lesung und den Änderungsbe-

darf, auf den wir hingewiesen haben. Ich bedaure ausdrücklich, dass einige Änderungen, insbesondere zu den Berufsgeheimnisträgern, nicht berücksichtigt worden sind. Deshalb kann ich an dieser Stelle schon sagen, dass wir dem Änderungsantrag der SPD zustimmen werden.

In der Diskussion innerhalb der Fraktion haben wir eine Abwägung vorgenommen. Sollen wir den Gesetzentwurf ganz ablehnen oder ihm zustimmen? Letztendlich hat sich die Fraktion dazu entschlossen, dem Gesetzentwurf dennoch zuzustimmen. Die Anmerkung zu den Berufsgeheimnisträgern war uns besonders wichtig. Deshalb habe ich an dieser Stelle ganz klar daran erinnert.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures**: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Schulze.

**Katharina Schulze** (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Allerspätestens nach der Mordserie des NSU sollte wirklich allen klar geworden sein, dass sich beim Verfassungsschutz einiges ändern muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNE fordern das regelmäßig ein. Änderungen gab es bisher kaum. Die CSU hat in dieser Legislaturperiode bereits eine Neufassung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes durchgedrückt, welche in die falsche Richtung geht. Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz verfügt jetzt über weitreichende, höchst bedenkliche Überwachungsmöglichkeiten.

(Reinhold Bocklet (CSU): Unglaublich, was die Dame erzählt!)

Die Sicherheitsarchitektur, über die wir schon in Bezug auf das PAG diskutiert haben, hat sich diesbezüglich noch weiter verschoben. Lieber Herr Kollege, der Verfassungsschutz in Bayern soll jetzt auf die Vorratsdaten zugreifen, was aus Gründen des Tren-

nungsgebotes eigentlich nicht zulässig ist. Deshalb haben wir GRÜNE bei der ersten Neufassung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes mit Nein gestimmt, und wir klagen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

(Beifall bei den GRÜNEN – Reinhold Bocklet (CSU): Der wird euch helfen!)

Jetzt haben Sie wieder einen Gesetzentwurf vorgelegt, weil Änderungen von gerichtlicher Seite kommen und Sie anpassen müssen. Wenn man sich diesen Gesetzentwurf anschaut, kann man feststellen: Unsere Klage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof ist weiterhin wichtig. Auch dieser neue Gesetzentwurf – Herr Kollege Schindler hat es vorhin auch erwähnt – atmet denselben Geist wie die Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes und bringt weitere Verschärfungen mit sich. Wir GRÜNE stellen uns entschieden gegen das Absenken der Eingriffsschwellen für Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses und lehnen diesen Gesetzentwurf deshalb ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zwar bringt der Entwurf auch ein paar Verbesserungen – so hat sich das Problem bei Wohnraumüberwachungen von Zielpersonen wohl erledigt –, aber leider werden unserer Meinung nach nicht alle verfassungsrechtlich bedenklichen Themen angepackt. Der Verfassungsschutz darf weiterhin auf Vorratsdaten zugreifen, was aufgrund des Trennungsgebotes unserer Meinung nach gar nicht geht.

Wir kritisieren außerdem, dass ein Betretungsrecht für Wohnraum zur Vorbereitung und Durchführung einer verdeckten Online-Datenerhebung eingeführt wird. Der Verfassungsschutz darf also in die Wohnung einer Person eindringen, um eine Spy-Software auf deren PC aufzuspielen. Dieses Recht hatte die CSU-Staatsregierung dem Verfassungsschutz in der 15. Legislaturperiode schon einmal gegeben und in der 16. Legislaturperiode während der Beteiligung der FDP an der Regierung wieder aufgehoben. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein hohes Gut. Ich

finde es wirklich bedenklich, schade und traurig, dass die CSU-Staatsregierung ihren rechtsstaatlichen Fehltritt vor zehn Jahren mit diesem Gesetzentwurf wiederholt.

Leider hat die CSU-Staatsregierung vor allem den Kernbereichsschutz nicht korrekt umgesetzt. Für unterschiedliche Überwachungsmaßnahmen müssen auch unterschiedliche kernbereichsschützende Verfahrensregeln getroffen werden. Nicht nur wir – das wurde von den Vorrednern auch schon genannt –, sondern auch der Bayerische Journalisten-Verband fordern, dass Journalistinnen und Journalisten und ihre Quellen nicht schlechtergestellt sein sollten als andere Berufsgruppen, wenn es um die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel geht. Das sehen wir genauso. Das findet sich aber in Ihrem Gesetzentwurf auch nicht wieder.

Langer Rede kurzer Sinn: Dem Änderungsantrag der SPD stimmen wir zu. Ihren Gesetzentwurf lehnen wir ab. Es gibt noch weitere Punkte, die wir kritisieren. Zu nennen ist die mangelnde Kontrolle des Verfassungsschutzes. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird in unseren Augen nicht ausreichend gestärkt. Die parlamentarischen Berichtspflichten sind zudem unzureichend. Deswegen müssen wir Ihren Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures**: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Staatsminister Herrmann.

**Staatsminister Joachim Herrmann** (Inneres und Integration): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist fünf vor zwölf, aber wir kriegen das hin.

(Allgemeine Heiterkeit)

Das Ihnen vorliegende Änderungsgesetz ist durch neue Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts veranlasst. Anlässlich der Ersten Lesung habe ich schon darauf hingewiesen, dass die Vorgaben aus dem BKA-Gesetz-Urteil sehr detailliert ausgefallen sind und den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers erheblich einschränken. Da

vieles von dem, was das Bundesverfassungsgericht als gesetzliche Regelung fordert, durchaus vernünftig ist, übernehmen wir es jetzt auch in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz, obwohl in der Fachliteratur nach wie vor umstritten ist, ob und inwieweit die für das Polizeirecht entwickelten Vorgaben des BKAG-Urteils überhaupt auf das Recht der Nachrichtendienste übertragbar sind.

Natürlich kann nicht alles eins zu eins von der Polizei auf den nachrichtendienstlichen Tätigkeitsbereich übertragen werden. Aber ich meine, dass wir den zentralen Anliegen, die hinter den Detailforderungen stehen, mehr als gerecht werden. Wir übernehmen den vom Bundesverfassungsgericht geformten Grundsatz der Zweckbindung ebenso wie das sogenannte Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung in das Gesetz, schaffen normenklare Adressatenbestimmungen und eine detaillierte Rechtsgrundlage für Observationen, schränken die Übermittlung von Daten ins Ausland ein und erweitern die parlamentarische Kontrolle. Sehr geehrte Damen und Herren, wir gehen teilweise sogar über die Forderungen der Richter hinaus, indem wir zum Beispiel den Kernbereich privater Lebensführung bei jeder nachrichtendienstlichen Maßnahme unter gesetzlichen Schutz stellen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wollen wir ein klares Signal nach Karlsruhe senden. Wir haben verstanden: Wir können und wollen die Arbeitsgrundlage für unseren Verfassungsschutz im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts regeln. Insgesamt handelt es sich fast ausschließlich um Änderungen, die dem Schutz der Betroffenen dienen. Ich meine, daher stünde es auch den Vertretern der Opposition, die stets mehr solcher Schutzvorschriften fordern, gut zu Gesicht, diesem Gesetz heute ihre Zustimmung zu geben. Auf jeden Fall bitte ich die Mehrheitsfraktion um diese Zustimmung. – Vielen Dank und alles Gute für den neuen Tag.

(Beifall bei der CSU)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures**: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstim-

mung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/20763 und der Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/21807 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/21873 zugrunde.

Vorweg ist über den vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der SPD-Fraktion abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/21807 zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollegin Stamm (fraktionslos) und Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juli 2018" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/21873. Aufgrund der im letzten Plenum beschlossenen Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes, mit dem auch das Verfassungsschutzgesetz geändert worden ist, ist in § 1 das Datum der letzten Änderung anzupassen sowie die entsprechende Seite des Gesetz- und Verordnungsblattes zu benennen.

Wer dem Gesetzentwurf mit der vorliegenden Ergänzung seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollegin Stamm (fraktionslos) und Kollege Muthmann (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist das so

beschlossen.Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, möge sich bitte jetzt vom Platz erheben. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion FREIE WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind die SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos) und Kollege Muthmann (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.06.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier